

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. April 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Korte, Jan (DIE LINKE.)	19, 20, 30
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Binder, Karin (DIE LINKE.)	32	Lay, Caren (DIE LINKE.)	34, 35, 53, 82
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	50, 78	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	79
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 5	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	47
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 42	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 74, 75
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	68, 69, 70	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80, 83, 84
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	45	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23, 56
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25, 26
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	51, 52	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 31
Höger, Inge (DIE LINKE.)	16, 71	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	8	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)	1, 2	Poß, Joachim (SPD)	38, 39
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	17	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58, 59
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	46	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	29, 33	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	48
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86		
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 72, 73		
Klimke, Jürgen (CDU/CSU)	61, 62, 63, 64		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Steinbach, Erika (fraktionslos)	60	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	67	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Tank, Azize (DIE LINKE.)	27	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	77
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	40, 41
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	11		
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)	
Verkauf eines Grundstücks im Rahmen der geplanten baulichen Erweiterung des Brecht-Weigel-Hauses in Buckow	1
Planungen zur Darstellung der Geschichte des Ortes des zukünftigen Humboldt-Fo- rums.....	2
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Befassung des EU-Ministerrats mit dem Rechtsstaatsschutz in Polen.....	3
Verbleib der durch Truppen des Assad-Re- gimes wegtransportierten Menschen infolge der Eroberung des Ostteils von Aleppo.....	4
Humanitäre Versorgung von Flüchtlingen aus Ost-Aleppo.....	4
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Untersuchung des Gebrauchs deutscher Waffen gegen Jesiden durch die kurdische Peschmerga	5
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Asylanträge von über die Türkei eingereis- ten Flüchtlingen nach Griechenland seit dem 18. März 2016.....	6
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Vorwürfe gegen World Vision Gaza bzgl. der Veruntreuung von Spendengeldern	7
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Festlegung des sogenannten „Zwei-Prozent- Ziels“ durch die NATO	8
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Menschenrechtslage im anglophonen Teil Kameruns	10
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	
Aktivitäten der albanischen Plattform in Mazedonien.....	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückführung von Asylsuchenden nach Un- garn	11
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutz von Personen mit von der Rechtsord- nung nicht missbilligten Handlungen.....	12
Gewährung des Flüchtlingsstatus bzw. von subsidiärem Schutz für Familienangehörige unabhängig von einer eigenen Verfolgungs- situation.....	13
Möglicher Verstoß gegen die Europäische Sozialcharta und die Europäische Men- schenrechtskonvention bei der Unterschei- dung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten beim Zugang zu Sozial- leistungen	14
Höger, Inge (DIE LINKE.)	
Einrichtung einer Biometriedatenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Flüchtlin- gen.....	15
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Anzahl der ausreisepflichtigen Unionsbür- ger	16
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Risiken und Gefährdungspotenziale bei der Abschiebung von Gefährdern	17
Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Lizenzen der deutschen Sicherheitsbehörden für Internet-Analysewerkzeuge.....	17
Analysewerkzeuge der deutschen Nachrich- tendienste für die Suche nach Fotos von Vertrauenspersonen bzw. verdeckten Er- mittlern	17
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fahrzeuge mit einem geringen CO ₂ -Ausstoß in den Bundesressorts.....	18
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Asylanträge türkischer Staatsbürger seit Juli 2016.....	20
Einbürgerung von Personen nach § 12 Staatsangehörigkeitsgesetz Hinnahme der Mehrstaatigkeit.....	20

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	<i>Seite</i>
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Klausel in den Konditionenverträgen der Bundesregierung mit dem Unternehmen Microsoft	21
Vereinbarkeit der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe mit den Konditionenverträgen der Bundesregierung mit der Firma Microsoft.....	22
Aufbau europäischer IT-Kapazitäten auf Grundlage offener Standards und quelloffener Software	23
Tank, Azize (DIE LINKE.)	
Zusammenarbeit polnischer und deutscher Neonazis im Kontext des Blood & Honour Netzwerkes	24
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Menschen in Kirchenasylen in Bayern.....	24
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	
Forderung nach getrennten Verträgen bei Angeboten von Verbraucherkrediten und Restschuldversicherungen	25
Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Eingefrorene Vermögenswerte von terrorverdächtigen Personen bzw. Organisationen.....	26
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weisungen der Landesregierungen zu Strafverfahren mit Polizeibeamten als Zeugen bzw. Geschädigte	26
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Binder, Karin (DIE LINKE.)	
Befreiung der Kita- und Schulverpflegung von der Mehrwertsteuer	27
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	
Position der Bundesregierung zum Provisionsabgabeverbot im Rahmen der Umsetzung der IDD-2-Richtlinie.....	27

	<i>Seite</i>
Lay, Caren (DIE LINKE.)	
Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Leipzig.....	28
Pläne der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Liegenschaften in Leipzig	28
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kompromissvorschläge im Bereich der Finanztransaktionssteuer beim Treffen der Eurogruppe am 20. März 2017	30
Verschiebung der Verhandlung zur Finanztransaktionssteuer.....	30
Poß, Joachim (SPD)	
Position der Bundesregierung zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds	32
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Anmeldung eines Eigenbedarfs der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für einen Teil des York-Kasernen-Areals in Münster	32
Planung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das York- und Oxford-Kasernen-Areal in Münster	33
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beteiligung des Rüstungsunternehmens Rheinmetall am Aufbau einer Panzerproduktion in der Türkei.....	33
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten des Verfahrens gegen die Ministerlaubnis für die Fusion von EDEKA und Kaiser's Tengelmann	34
Änderungen am geplanten Handelsabkommen der EU mit Japan ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments	35
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	
Position der Bundesregierung zu einem Freihandelsabkommen zwischen EU und Japan unterhalb der Standards von CETA.....	35
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	
Verzicht auf die Zeitumstellung.....	36
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	
Genehmigungen für den Export von Teilen für den Kampfhubschrauber Apache in die USA und nach Saudi-Arabien seit 2016	37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) Aufforderung an Entwickler von Software für Instant-Messaging zur Registrierung als Telekommunikationsdienst 38	Steinbach, Erika (fraktionslos) Übernahme der Kosten des Führerscheins für Asylbewerber trotz fehlender Berufsqualifikationen 47
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des Ökodesign-Arbeitsprogramms der EU auf Einsparungen im Bereich des Primärenergieverbrauchs 39	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Klimke, Jürgen (CDU/CSU) Stellungnahme zu einem Entschließungsantrag zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebende Tierarten im Zirkus 48
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Mögliche Überarbeitung des Gesetzentwurfs zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz 40	Realisierbarkeit der derzeitigen Bestimmungen zur tierschutzgerechten Haltung unter den Bedingungen des Zurschaustellens an wechselnden Orten 48
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Jobangebot der Optronic HR GmbH bzgl. Statisten für Rollenspiele bei militärischen Trainingseinsätzen 41	Verbesserung der Situation von Tieren in Zirkusbetrieben 49
Unterstützung der Integration Zugewanderter durch Jobangebote im Bereich der Darstellung von Kriegsszenarien 41	Mögliche Überarbeitung der sogenannten Zirkusleitlinien 49
Lay, Caren (DIE LINKE.) Aufforderung von ALG II-Beziehern in Sachsen zur Wohnkostenanpassung 42	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Export von Kälbern mit einem Gewicht unter 80 kg seit 2013 50
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Zahl der gültigen Entgelttarifverträge seit 2014 42	Fütterung von nicht entwöhnten Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 51
Entgelttarifverträge mit dem Verlust ihrer Gültigkeit durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 43	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Identifizierung manipulierter Studien im Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung von chemikalischen Wirkstoffen 51
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Qualität und Wirksamkeit der Deutschkurse für Flüchtlinge 43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfung der Verpflichtung der Bieter in Vergabeverfahren für Arbeitsmarktdienstleistungen zur Zahlung eines Mindestlohns 44	Buchholz, Christine (DIE LINKE.) Teilnahme von Vertretern des BMVg bzw. des BAAINBw an Veranstaltungen von Beratungsunternehmen in den Jahren 2015 und 2016 52
Rechtsanspruch von ALG-I-Beziehern auf Weiterbildung nach einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit 45	Teilnahme von Vertretern bestimmter Beratungsunternehmen an Veranstaltungen des BMVg bzw. des BAAINBw in den Jahren 2015 und 2016 52
Auswirkungen der Erhöhung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld auf ALG-I-Bezieher 46	Einbindung von Vertretern bestimmter Beratungsunternehmen in Rüstungsbeschaffungsprojekte in den Jahren 2015 und 2016 53

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Höger, Inge (DIE LINKE.) Abstimmung mit den litauischen Behörden im Fall einer behaupteten Vergewaltigung eines litauischen Mädchens durch Bundes- wehrsoldaten 53	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung zur Einfüh- rung einer Verpflichtung zur bedarfsgerech- ten Hinderniskennzeichnung für neue Wind- kraftanlagen..... 59
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kenntnisse über Luftangriffe in Syrien im März 2017 54	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterzeichnung des Hongkong-Abkommens zum Recycling von Schiffen 59
Maßnahmen der Bundesregierung ange- sichts der steigenden Zahl ziviler Opfer im Rahmen des Militäreinsatzes Inherent Re- solve 55	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vergabe des Auftrags zur Erstellung eines Projektplans zum Waffensystem A400M..... 55	Lay, Caren (DIE LINKE.) Landesmittel für die soziale Wohnraumför- derung im Jahr 2016..... 60
Überprüfung der Firmenverflechtungen der Luft- und Raumfahrt- sowie der Drohnen- und Lenkflugkörperindustrie 56	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen aus der unvollständigen Um- setzung der Aarhus-Konvention im Rahmen einer Novelle des Umweltrechtsbehelfsge- setzes 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitgabe von Betäubungsmitteln bei der Ent- lassung von Patienten aus dem Krankenhaus... 57	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der „VIP+“-Förderung für das Deut- sche Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven... 62
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Aufbau einer nationalen digitalen Gesund- heitsbibliothek mit berufspraxistauglichen In- formationen zu Diagnostik und Therapie 57	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Daten zur Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Behinderungen 62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Daten im Produktinformationssystem PRINS zur Berechnung der Verkehrsströme der Linie N32 RP..... 58	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kritik an den aktuellen Indikatoren zur Mes- sung der Ziele für nachhaltige Entwicklung... 63
Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Stand der Planung für die Realisierung des Schallschutzes an der Bahnstrecke Göttin- gen – Kassel/Wilhelmshöhe – Fulda 59	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Aufgrund welcher Überlegungen hat der Bund während der Planungsphase für die notwendige bauliche Erweiterung des denkmalgeschützten Brecht-Weigel-Hauses in Buckow ein Grundstück verkauft, welches sich in unmittelbarer Nähe als potenzieller Standort für den Service-Pavillon eignet und so die drohende Zerstörung der ebenfalls denkmalgeschützten Gartenanlage abgewendet hätte, und von welchen Kriterien wird die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien die Förderzusage für einen Erweiterungsbau im denkmalgeschützten Ensemble aus Brecht-Weigel-Haus und Garten abhängig machen (vgl. Artikel „Dezent wuchtet. Dem Brecht-Weigel-Haus in Buckow droht ein Neubau“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Februar 2017 bzw. „Nachbar für Brecht-Weigel-Haus“, in: Schweriner Volkszeitung vom 23. Februar 2017)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 30. März 2017

Der Bund fördert im Rahmen des Programms „Invest Ost“ auf Vorschlag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Erhalt, die Wiedergewinnung und Entwicklung zeitgemäßer und attraktiver Kulturstandorte von bundesweiter Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat das Land Brandenburg für die Jahre 2017 und 2018 200 000 Euro für den Neubau eines multifunktionalen Eingangsgebäudes im Garten des Brecht-Weigel-Hauses in Buckow beantragt, das die musealen Rahmenbedingungen für die Besucherinnen und Besucher des Hauses verbessern soll. Die Interessenbekundung des Landkreises Märkisch-Oderland für ein zum Verkauf ausgeschriebenes alternatives Grundstück in Bundesbesitz erfolgte erst nach Fristablauf zur Gebotsabgabe. Das Grundstück stand damit für einen Verkauf an den Landkreis nicht mehr zur Verfügung.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat gegenüber der Landesregierung die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass sich vor Umsetzung der Baumaßnahme ein Weg finden möge, die Interessen der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Sie hat ebenfalls darum gebeten, über den Verlauf und die Ergebnisse des damit verbundenen Abstimmungsprozesses sowie mögliche weitere Kompromisslinien informiert zu werden. In der Zwischenzeit ruht das Verfahren.

2. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)
- Wie gestalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuellen Planungen, im Humboldt-Forum die wechselvolle Geschichte dieses Ortes nicht nur in einem isolierten Raum im Gebäude erlebbar zu machen, wie der Gründungsintendant Neil MacGregor es während eines Gesprächs im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2016 ankündigte, und welche Rolle wird dabei die Erinnerung an den Palast der Republik und auch an seine Zwischenutzung spielen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 30. März 2017

Laut Satzung der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss ist es eine zentrale Aufgabe der Stiftung, die wechselvolle Geschichte des Ortes in all ihren Facetten darzustellen – vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Dabei ist die historische Aufbereitung der Phase des Palastes der Republik ein Bestandteil.

Unter dem Arbeitstitel „Historische Mitte Berlin – Identität und Rekonstruktion“ wird seit Anfang 2014 eine Dauerausstellung entwickelt. Diese Ausstellung ist dezentral angelegt und soll 1 500 qm Ausstellungsfläche umfassen, die sich in drei Bereiche im Ost-, Süd- und Westflügel gliedert. Vor allem im Raum im Südflügel, der die Besucherinnen und Besucher in den Themenkomplex einführen soll, wird die jüngere Geschichte eine zentrale Rolle spielen. Die Idee von Gründungsintendant Neil MacGregor, die vielfältigen historischen Aspekte zudem mit Objekt-„Interventionen“ im ganzen Gebäude darzustellen, wird derzeit in Abstimmung mit mehreren Partnern, darunter dem Deutschen Historischen Museum, dem Stadtmuseum Berlin und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, konzeptionell weiterentwickelt. Dabei werden auch der Palast der Republik und seine Zwischenutzung thematisiert.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung nach den Äußerungen des Vizepräsidenten der EU-Kommission, Frans Timmermans, vom 22. März 2017, wonach der vor mehr als einem Jahr eingeleitete Rechtsstaatsdialog zwischen der Kommission und Warschau nicht zum Erfolg geführt habe, Herrn Timmermans Vorschlag, die Problematik des Rechtsstaatsschutzes in Polen nunmehr auf die Tagesordnung des EU-Ministerrats zu setzen, und welche konkreten Initiativen plant die Bundesregierung ihrerseits, um die aktuellen Probleme der Rechtsstaatlichkeit in Polen im Rahmen des am 16. Dezember 2014 vereinbarten Dialogprozesses anzusprechen (Ratsdokument 16134/14); (www.spiegel.de/politik/ausland/polen-streit-ueber-verfassungsgericht-eu-kommission-ruft-mitgliedstaaten-zu-hilfe-a-1139999.html)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 5. April 2017

Die Europäische Union ist eine Werteunion. Die in Artikel 2 EU-Vertrag definierten Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, bilden das gemeinsame, universell gültige Fundament der Mitgliedstaaten. Der Schutz der in Artikel 2 EU-Vertrag formulierten Werte ist ein zentrales europapolitisches Anliegen der Bundesregierung.

Der Rat hat sich im Rahmen des Rechtsstaatsmechanismus (Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 16. Dezember 2014) mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen bis jetzt nicht befasst.

Die Bundesregierung begrüßt gemeinsam mit anderen europäischen Partnern den Rechtsstaatsdialog der Europäischen Kommission mit Polen und unterstützt es daher auch, wenn der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Frans Timmermans, im Rahmen des Dialogs den Rat der Europäischen Union zum aktuellen Stand informieren möchte.

4. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich des Verbleibs der Menschen (insbesondere Zivilisten), die in der Folge der Eroberung des Ostteils Aleppos seit Ende des Jahres 2016 durch die Truppen des Assad-Regimes wegtransportiert wurden, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sich zugunsten dieser Menschen einzusetzen (www.syrianobserver.com/EN/Features/32431/Fate_Missing_Civilians_from_East_Aleppo_Remains_Unknown)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 5. April 2017**

Bezüglich des Umfangs von Verschleppungen und dem Verbleib der Menschen nach der Eroberung von Ost-Aleppo durch Kräfte des syrischen Regimes verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse.

Die Bundesregierung hat sich, koordiniert mit ihren Partnern in den internationalen Foren und in politischen Gesprächen, gerade auch mit Unterstützern des syrischen Regimes, immer mit größtem Nachdruck für den Schutz der Zivilbevölkerung eingesetzt, sowie dafür, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der Vereinten Nationen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Informationen über diese Personen in Erfahrung zu bringen.

5. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen trägt die Bundesregierung zur humanitären Versorgung der in Folge der Eroberung Ost-Aleppos Geflüchteten bei (bitte detailliert auflisten)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 5. April 2017**

Zusätzlich zu der Förderung von Projekten der humanitären Hilfe von Hilfsorganisationen, die landesweit in Syrien Maßnahmen umsetzen, hat das Auswärtige Amt Ende 2016 50 Mio. Euro konkret für Maßnahmen der humanitären Hilfe in Aleppo (Stadt und Provinz) zugesagt. Einen Teil dieser Mittel hat das Auswärtige Amt UNICEF zur Trinkwasserversorgung von fast 2 Mio. Menschen in Aleppo zur Verfügung gestellt. Zu den landesweit vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und dem Welternährungsprogramm (WFP) umgesetzten Programmen gehören auch Maßnahmen in den Provinzen Aleppo und Idlib zur Schaffung angemessenen Wohnraums, zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie zur Verteilung von Hilfsgütern und Nahrungsmitteln.

Darüber hinaus leisten von uns geförderte humanitäre Nichtregierungsorganisationen – dazu zählen Malteser International, Deutsche Welthun-

gerhilfe, Ärzte der Welt, Islamic Relief und arche nova – einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer grundlegenden Gesundheitsversorgung der Menschen in den Provinzen Aleppo und Idlib, darunter insbesondere die rund 36 000 Personen, die aus Ost-Aleppo in Sicherheit gebracht wurden.

6. Abgeordnete **Agnieszka Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung jenseits der Anfrage an die Regionalregierung Kurdistan-Irak (vgl. Verbalnote der Regionalregierung Kurdistan-Irak vom 9. März 2017 (Nummer 1374)) weitere Maßnahmen zur Untersuchung des Gebrauchs von Deutschland gelieferter Waffen durch die kurdischen Peschmerga gegen jesidische Kämpfer angestellt, und wie vielen Fällen zum Missbrauch oder der Weitergabe der durch Deutschland gelieferten Waffen ist die Bundesregierung nachgegangen (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 31. März 2017**

Die seitens der Bundesregierung gelieferten Waffen sind an Endverbleibserklärungen gebunden. Mit deren Unterzeichnung verpflichtet sich die kurdische Regionalregierung, die Waffen ausschließlich im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS) anzuwenden. Diese Verpflichtung ist Grundlage für die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Irak im Kampf gegen den IS. Die kurdische Regionalregierung ist sich dessen sehr bewusst. Konkrete Hinweise auf Missbrauch oder Nichteinhaltung der Verpflichtung über den Endverbleib nimmt die Bundesregierung sehr ernst und geht ihnen nach, einerseits durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Regierungsstellen, andererseits auch durch eigene Untersuchungen.

Dies trifft auch auf die bekannten Vorwürfe des Weiterverkaufs von Waffen zu. Die kurdische Regionalregierung ist auf Bitten der Bundesregierung diesen Vorwürfen ebenfalls eingehend nachgegangen.

Was den in der Frage genannten Fall betrifft, übermittelte die Regionalregierung dem deutschen Generalkonsulat in Erbil mit Verbalnote vom 9. März das Ergebnis ihrer Untersuchung. Demzufolge seien „keinerlei deutsche Waffen in irgendeinem Gefecht außer im Kampf gegen die IS-Terroristen eingesetzt worden“.

7. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Geflüchtete sind seit dem 18. März 2016 aus der Türkei kommend in Griechenland als Asyl-antragstellerinnen und Asyl-antragsteller registriert worden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 31. März 2017

Zwischen dem 21. März 2016 und dem 21. März 2017 sind laut Europäischer Kommission 26 375 aus der Türkei auf den griechischen Inseln angekommene Schutzsuchende für einen Asylantrag vorregistriert worden und 15 997 haben einen Asylantrag gestellt. Entsprechende Statistiken über weitere Asylantragstellungen von Schutzsuchenden, die über eine Landgrenze aus der Türkei nach Griechenland gekommen sind, liegen nicht vor. Die folgende Tabelle gibt eine monatliche Übersicht über gestellte Asylanträge auf den griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos (Quelle: Griechischer Asyldienst). Hierbei ist zu beachten, dass der gesamte Monat März 2016 eingerechnet ist und für März 2017 noch keine Daten vorliegen. Für die Vorregistrierungen liegt keine monatliche Übersicht vor.

	Lesbos	Chios	Samos	Leros	Kos
März 2016	370	44	182	–	–
April 2016	410	53	175	55	–
Mai 2016	735	108	117	75	–
Juni 2016	230	247	263	21	10
Juli 2016	246	491	200	2	76
Aug. 2016	406	487	216	61	103
Sept. 2016	592	225	123	203	140
Okt. 2016	564	428	333	166	158
Nov. 2016	536	568	517	186	165
Dez. 2016	604	593	255	102	34
Jan. 2017	1.053	388	232	64	113
Feb. 2017	1.075	252	164	107	113
März 2017	Keine Daten verfügbar				
Gesamt	6.821	3.844	2.777	1.042	912

8. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern sind aus Sicht der Bundesregierung die Vorwürfe gegen World Vision Gaza ausgeräumt, nachdem eine Untersuchung der australischen Regierung zu dem Schluss kam, dass die von der Organisation erhaltenen Mittel nicht veruntreut, sondern ordnungsgemäß verwendet werden (The Guardian vom 21. März 2017, „Inquiry clears World Vision Gaza of diverting funds to Hamas“) womit die unterbrochene Auszahlung von Bundesmitteln wieder beginnen könnte (Drucksache 18/9423, Frage 2), und auf welche Weise hat die Bundesregierung die offensichtlich unrichtigen Behauptungen über World Vision mit der israelischen Regierung, die diese im Sommer 2016 vortrug, damals oder nach deren Untersuchung durch Australien im März 2017 erörtert?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 3. April 2017**

Die Bundesregierung nimmt Vorwürfe missbräuchlicher Verwendung von Geldern bei Projektpartnern sehr ernst.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen einen Mitarbeiter von World Vision in Gaza hat die Bundesregierung ihre Förderung der laufenden Projekte in Gaza ausgesetzt.

Im Zuge der Aufklärung der Vorwürfe ist die von Ihnen angesprochene australische Untersuchung ein wichtiger Baustein. Bevor die Bundesregierung eine Entscheidung bezüglich einer möglichen Wiederaufnahme der Auszahlungen für Maßnahmen von World Vision im Gaza-Streifen treffen wird, wird sie den Ausgang eines derzeit laufenden, umfassenden forensischen Audits abwarten, den World Vision International eingeleitet hat. Die Ergebnisse des Audits liegen voraussichtlich Mitte des Jahres 2017 vor, dies hängt jedoch unter anderem vom Zugang der Prüfer zum Gaza-Streifen ab.

Im Rahmen des ständigen Austauschs der Bundesregierung mit der israelischen Regierung wird auch ein möglicher Mittelmissbrauch im Gaza-Streifen angesprochen. Dies dient sowohl der Aufklärung der erhobenen Vorwürfe als auch der Prävention. Unabhängig davon setzt sich die Bundesregierung für eine umfassende Öffnung des Gaza-Streifens für den Personen- und Warenverkehr entsprechend der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ein.

9. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern trifft die Aussage von Bundesaußenminister Sigmar Gabriel zu, dass die NATO das Zwei-Prozent-Ziel nie beschlossen habe, aber so getan werde als sei das so (vgl. seine Rede beim außerordentlichen Bundesparteitag der SPD am 19. März 2017 in Berlin), und wie lautet die Position der Bundesregierung hinsichtlich der Erfüllung des Zwei-Prozent-Zieles der NATO?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 29. März 2017**

Die Bundesregierung steht zu den Beschlüssen des NATO-Gipfels von Wales im Jahr 2014, die auf dem NATO-Gipfel in Warschau im vergangenen Jahr noch einmal bekräftigt wurden. Dort haben die Staats- und Regierungschefs aller NATO-Nationen vereinbart, dass Bündnispartner, deren Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien gegenwärtig unter dem Richtwert von zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) liegen, die Verteidigungsausgaben nicht weiter kürzen; dass sie darauf abzielen, die realen Verteidigungsausgaben im Rahmen des BIP-Wachstums zu erhöhen; und dass sie darauf abzielen, sich innerhalb von zehn Jahren auf den Richtwert von zwei Prozent zuzubewegen, um ihre NATO-Planungsziele zu erreichen und Fähigkeitslücken der NATO zu schließen (Wortlaut der relevanten Passage der Gipfelerklärung siehe Anlage).

Die Beschlüsse von Wales sind somit eine politische Selbstverpflichtung und zweckgebundene Richtungsentscheidung und gehen nicht mit der Vorgabe einer bestimmten Ausgabenhöhe zu einem festen Zeitpunkt einher. Bundesaußenminister Sigmar Gabriel hat in seiner Rede auf dem SPD-Parteitag am 19. März 2017 auf diesen Charakter der Beschlüsse hingewiesen.

Deutschland erfüllt bereits wesentliche Forderungen von Wales, darunter das Bekenntnis, den Trend der rückläufigen Verteidigungshaushalte umzukehren.

Anlage**Gipfelerklärung von Wales (Ausschnitt)****Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Wales****Veröffentlicht am 5. September 2014**

14. Wir kommen überein, den Trend der rückläufigen Verteidigungshaushalte umzukehren, unsere finanziellen Mittel auf die effizienteste Weise zu nutzen und eine ausgewogenere Teilung von Kosten und Verantwortlichkeiten zu fördern. Unsere Sicherheit und Verteidigung insgesamt hängen davon ab, wie viel wir ausgeben und wie wir es ausgeben. Eine Erhöhung von Investitionen sollte dazu genutzt werden, unsere Prioritäten bei den Fähigkeiten zu verwirklichen; auch werden die Bündnispartner den politischen Willen zeigen müssen, erforderliche Fähigkeiten bereitzustellen und Streitkräfte einzusetzen, wenn sie benötigt werden. Eine stärker aufgestellte wehrtechnische Industrie im gesamten Bündnis mit einer stärkeren wehrtechnischen Industrie in Europa und einer größeren Zusammenarbeit der wehrtechnischen Industrie innerhalb Europas und quer über den Atlantik bleiben für die Bereitstellung der erforderlichen Fähigkeiten von wesentlicher Bedeutung. Die Anstrengungen der NATO und der EU zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten ergänzen sich gegenseitig. Unter Berücksichtigung gegenwärtiger Verpflichtungen werden wir von folgenden Überlegungen geleitet:

- Die Bündnispartner, die gegenwärtig den Richtwert der NATO von Ausgaben von mindestens 2 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Verteidigung erreichen, werden darauf hinzielen, dies weiter zu tun. Ebenso werden die Bündnispartner, die mehr als 20 Prozent ihres Verteidigungshaushalts für Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung ausgeben, dies weiter tun.
- Die Bündnispartner, deren Anteil vom BIP für Verteidigungsausgaben gegenwärtig unter diesem Richtwert liegt, werden:
 - die Verteidigungsausgaben nicht weiter kürzen;
 - darauf abzielen, die realen Verteidigungsausgaben im Rahmen des BIP-Wachstums zu erhöhen;
 - darauf abzielen, sich innerhalb von zehn Jahren auf den Richtwert von 2 Prozent zuzubewegen, um ihre NATO-Fähigkeitsziele zu erreichen und Fähigkeitslücken der NATO zu schließen.
- Bündnispartner, die gegenwärtig weniger als 20 Prozent ihrer jährlichen Verteidigungsausgaben für neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung ausgeben, werden darauf abzielen, ihre jährlichen Investitionen innerhalb von zehn Jahren auf 20 Prozent oder mehr der gesamten Verteidigungsausgaben zu erhöhen.
- Alle Bündnispartner werden:
 - sicherstellen, dass ihre Land-, Luft- und Seestreitkräfte die innerhalb der NATO vereinbarten Vorgaben zur Verlegbarkeit und Durchhaltefähigkeit sowie andere vereinbarte Leistungskennzahlen erfüllen;
 - sicherstellen, dass ihre Streitkräfte effektiv zusammen operieren können, und zwar unter anderem durch die Umsetzung der innerhalb der NATO vereinbarten Standards und Grundsätze.

10. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Menschenrechtslage im anglophonen Teil Kameruns ein (vgl. www.washingtonpost.com/news/global-opinions/wp/2017/03/21/cameroon-continues-its-oppression-of-english-speakers/?utm_term=.b9ff41510efc), und inwiefern engagiert sie sich, besonders mit ihrem EU-Partner Frankreich, für eine Lösung des Konflikts?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 5. April 2017**

Die menschenrechtliche Lage im anglophonen Teil Kameruns bleibt angespannt, die Gefahr einer Eskalation ist nicht ausgeschlossen. In beiden anglophonen Regionen Northwest und Southwest ist die Lage geprägt von Verhaftungen jugendlicher Demonstranten sowie Mitgliedern anglophoner Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft. Des Weiteren wurde das Internet am 19. Dezember 2016 für die beiden Regionen abgestellt und bleibt weiter unterbrochen.

Die Strafverfahren gegen drei prominente Vertreter der oppositionellen Zivilgesellschaft in den anglophonen Regionen, die sich seit Mitte Januar 2017 in Untersuchungshaft befinden, werden durch Prozessbeobachter der vor Ort vertretenen EU-Botschaften begleitet.

Die Bundesregierung sieht mit Besorgnis, dass der Dialog zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der anglophonen Minderheit und der Regierung zum Erliegen gekommen ist. Grundsätzlich ist die Bildung einer nationalen Kommission zur Förderung der Zweisprachigkeit und des Multikulturalismus („Commission Nationale pour la Promotion du Bilinguisme et du Multiculturalisme“) unter Leitung eines ehemaligen anglophonen Premierministers zu begrüßen, auch wenn Fortschritte in Richtung eines Dialogs bislang ausgeblieben sind.

Am 21. Februar 2017 haben die EU-Botschafter bei Außenminister Lejeune Mbella ihre große Besorgnis angesichts der menschenrechtlichen Lage in den anglophonen Gebieten des Landes zum Ausdruck gebracht. Sie forderten die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen der Regierung und den oppositionellen Gruppierungen in den betroffenen Regionen sowie die Freigabe des Internets.

Die Bundesregierung wird gegenüber der kamerunischen Regierung weiter die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards in diesem Zusammenhang anmahnen und sich mit ihren Partnern zum weiteren Vorgehen abstimmen.

11. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Aktivitäten der albanischen Plattform in Mazedonien, und teilt sie die Einschätzung, dass von einer Regierungsbeteiligung der Plattform eine erhebliche Gefahr für die politische Stabilität in Mazedonien und der gesamten Region ausginge?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 31. März 2017**

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass sich diejenigen mazedonischen Parteien, die vornehmlich ethnisch albanische Wähler ansprechen, am 7. Januar 2017 auf eine gemeinsame Erklärung verständigt und deren Inhalte in die politische Diskussion eingebracht haben. Der weitere Umgang damit ist Teil des politischen Prozesses in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Die Bundesregierung ist besorgt über die weiterhin ausstehende Regierungsbildung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die damit einhergehende Stagnation bei der Umsetzung dringend nötiger Reformen und die Auswirkungen auf die Stabilität des Landes und der Region. Sie fordert daher die politisch Verantwortlichen nachdrücklich auf, demokratische Prinzipien zu respektieren und eine Regierungsbildung auf Grundlage der Wahlergebnisse vom 11. Dezember 2016 zuzulassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung angesichts des Beschlusses des ungarischen Parlaments vom 7. März 2017, alle Asylsuchenden während des Asylverfahrens zu inhaftieren, der einen Verstoß gegen Artikel 4 der Europäischen Grundrechte-Charta bzw. gegen Artikel 3 der EMRK darstellt, von Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Ungarn absehen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 31. März 2017**

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig den Beschluss des ungarischen Parlaments vom 7. März 2017 im Hinblick auf die Frage, ob sich hieraus Auswirkungen auf die Überstellungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Ungarn ergeben können.

13. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass einer Person, die erlaubte und von der Rechtsordnung nicht missbilligte Handlungen ausführt (z. B. Religionswechsel, Geburt eines nicht-ehelichen Kindes, politische Aktivitäten, Coming-Out), der Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Freiheit bzw. weiteren Menschenrechtsverletzungen nicht versagt werden darf, und inwiefern setzt sie sich auf europäischer Ebene für Streichung von Artikel 5 Absatz 3 des Vorschlags für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (COM(2016)0466-C8-0324/2016-2016/0223(COD)) ein, wonach einem Folgeantragsteller in der Regel nicht die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr oder der ernsthafte Schaden auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat, und ihm infolgedessen jedenfalls eine schlechtere Rechtstellung zugestanden wird als anerkannten Flüchtlingen und in denjenigen Mitgliedstaaten, deren Recht kein Äquivalent zum nationalen Abschiebungsschutz (§ 60 Absatz 5 und 7 AufenthG) kennt, die Abschiebung in einen Verfolgerstaat droht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2017**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass Personen, denen in ihren Herkunftsländern eine asylrechtserhebliche Gefahr droht, grundsätzlich Schutz zu gewähren ist. Die zu gewährende Schutzform richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Unabhängig von der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikations-Richtlinie), die durch eine „Qualifikations-Verordnung“ ersetzt werden soll, betet die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Schutz vor einer Abschiebung in ein Land, in dem der abzuschiebenden Person die Gefahr einer Artikel 3 EMRK widersprechenden Behandlung oder einer Kettenabschiebung in ein solches Land droht. Als Vertragsparteien der EMRK sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die sich aus der EMRK ergebenden Abschiebungsverbote zu beachten.

Die Artikel 5 Absatz 3 des Vorschlags zur Qualifikations-Verordnung und Artikel 5 Absatz 3 der derzeit geltenden Qualifikations-Richtlinie sollen verhindern, dass ein Drittstaatsangehöriger, der bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, durch missbräuchlich selbstgeschaffene Nachfluchtatbestände nachträglich die Voraussetzungen der Schutzgewährung selbst herbeiführt. Die Bundesregierung hat gegen die vollständige Streichung des Artikels 5 Absatz 3 in dem Vorschlag zur Qualifikations-Verordnung (und der Verlagerung der Fragestellung in den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU) Vorbehalt eingelegt, da damit eine Abweichung vom geltenden nationalen Recht verbunden wäre.

14. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sollte nach Auffassung der Bundesregierung auch nach der anstehenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, Familienangehörigen unabhängig von einer eigenen konkreten Verfolgungssituation den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz zu gewähren, um einen einheitlichen Status innerhalb der Familie herzustellen, vor dem Hintergrund, dass Familienangehörige einer verfolgten Person sich häufig in einer latenten Gefahrensituation befinden (vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (COM(2016)0466-C8-0324/2016-2016/0223(COD))), und was unternimmt sie auf europäischer Ebene, damit diese Möglichkeit im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgesehen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. April 2017

Der Vorschlag zur Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („Qualifikations-Verordnung“) sieht vor, dass Familienangehörige eines international Schutzberechtigten, die sich im Gebiet des schutzgewährenden Mitgliedstaates aufhalten, grundsätzlich die gleichen Rechte haben wie der international Schutzberechtigte selbst, u. a. einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Die Erteilung eines abgeleiteten Schutzstatus aufgrund der Eigenschaft als Familienangehörige ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Verhandlungen zur Qualifikations-Verordnung dafür ein, dass das nationale Familienasyl im Sinne des § 26 des Asylgesetzes beibehalten werden kann und hat hierzu Vorschläge zur Anpassung der Qualifikations-Verordnung eingebracht.

15. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigten beim Zugang zu Sozialleistungen bzw. die Beschränkung der Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 13 Absatz 4 der Europäischen Sozialcharta und das Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 EMRK i. V. m. Artikel 8 EMRK und Artikel 11 des Zusatzprotokolls verstoßen würde, und was unternimmt sie auf europäischer Ebene – auch vor dem Hintergrund ihrer Verpflichtungen aus Artikel 1, 3 und 20 des Grundgesetzes – um den Änderungsantrag 88 des Entwurfs einer Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (COM(2016)0466-C8-0324/2016-2016/0223(COD)) zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2017**

Bereits nach der geltenden Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifikations-Richtlinie“) können die Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränkt werden. Ein möglicher Verstoß gegen die Europäische Sozialcharta (ESC) oder die EMRK und ihre Zusatzprotokolle wird auch durch die Vorschrift des Artikels 34 Absatz 2 des Entwurfs zur Qualifikations-VO nicht gesehen und war, soweit ersichtlich, bislang nicht Gegenstand der Verhandlungen im Rat.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung nicht, dass eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigten beim Zugang zu Sozialleistungen bzw. die Beschränkung der Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 13 Absatz 4 der ESC verstößt. Artikel 13 Absatz 4 ESC verpflichtet die Vertragsstaaten, die Vorgaben dieses Artikels in den Absätzen 1 bis 3 auf die rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien anzuwenden, und zwar auf der Grundlage der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die sie in dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) übernommen haben. Zum einen beziehen sich die ESC, aber auch das EFA, ausschließlich auf Vertragsstaaten des Europarates und haben daher gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention einen erheblich abweichenden Anwendungsrahmen für Drittstaatsangehörige. Zum anderen stellt das in Bezug genommene Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 1 EFA nicht auf subsidiär Schutzberechtigte ab, sondern bezieht sich ausschließlich auf „Staatsangehörige der

anderen Vertragschließenden, die sich erlaubt in dem anderen Staat aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen“. Dabei ist auch zu beachten, dass Deutschland am 19. Dezember 2011 ergänzend und einschränkend einen wirksamen Vorbehalt zu Leistungen nach SGB II in Bezug auf das EFA erklärt hat (Bek. v. 31. Januar 2012, BGBl. II, 144).

Die Bundesregierung nimmt den Änderungsantrag im Entwurf der Berichterstatterin MdEP Tanja Fajon zur Kenntnis, wirkt jedoch nicht auf die Willensbildung im Europäischen Parlament ein.

16. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über ein Angebot der Vereinigten Staaten von Amerika an die Europäische Union bzw. ihre Mitgliedstaaten bekannt, eine Datenbank mit biometrischen Daten einzurichten, um Fingerabdrücke ankommender Geflüchteter damit abzugleichen und dadurch eine Informationslücke bei der Abfrage von Interpol-Datenbanken und der „Secure Real-Time Platform“ von US-Behörden zu schließen (<http://gleft.de/1Ev>), und welche US-Datenbanken, auf die Polizeien oder Geheimdienste aus der Europäischen Union bzw. ihren Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang zugreifen, enthalten wie von der derzeitigen Ratspräsidentschaft beschrieben, „Schlachtfelddaten aus Syrien und dem Irak und anderen Konfliktgebieten“ („battlefield data from Syria and Iraq and other conflict zones“; gemeint sind vermutlich dort erhobene biometrische Daten)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. April 2017**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Angebot zum Abgleich von Fingerabdruckdaten von Asylantragstellern mit US-Datenbanken zum Thema von Gesprächen mit der EU-Kommission und in EU-US-Kooperationsgremien mit Beteiligung des Rates der Europäischen Union gemacht hat und einigen EU-Mitgliedstaaten eine Zusammenarbeit angeboten hat. Details zu diesen Gesprächen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Das Department of Homeland Security ist auch an das Bundesministerium des Innern mit diesem Angebot herantreten. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Details über den Inhalt der US-Datenbanken sowie die Herkunft der Daten, die für einen solchen Abgleich genutzt werden würden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele der zuletzt ausreisepflichtigen Personen waren Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (bitte dabei gesondert angeben, wie viele von ihnen eine Duldung hatten und wie viele von ihnen abgelehnte Asylsuchende waren), und welche näheren Angaben oder Einschätzungen lassen sich machen zum vorherigen Aufenthaltszweck der Ausreisepflichtigen, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind und die nach der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage mit der Arbeitsnr. 3/105 mehr als die Hälfte der Ausreisepflichtigen ausmachen, was auch laut RedaktionsNetzwerk Deutschland das Bundesinnenministerium überrascht haben soll (www.tagesschau.de/inland/ausreise-asylbewerber-101.html, bitte so differenziert wie möglich antworten, etwa Anteil von Personen, die mit einem Besuchervisum eingereist sind oder die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken oder zur Familienzusammenführung usw. erhalten haben oder die ausgewiesen wurden usw.)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. April 2017**

Zum Stichtag 28. Februar 2017 hielten sich ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 11 389 ausreisepflichtige Unionsbürger in Deutschland auf, darunter 1 163 mit einer Duldung. Bei 2 651 ausreisepflichtigen Unionsbürgern war im AZR ein abgelehnter Asylantrag gespeichert.

Visa werden im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) nicht gespeichert. Statistische Angaben zu sonstigen vorherigen Aufenthaltszwecken der jetzt Ausreisepflichtigen lassen sich zudem aus den Daten des AZR automatisiert nicht ermitteln. Daher lassen sich nähere Angaben oder Einschätzungen im Sinne der Frage nicht machen. Geduldet werden Ausländer, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das können neben bestandskräftig abgelehnten Asylbewerbern auch Personen sein, bei denen die Gültigkeit für ein Visum oder einen Aufenthaltstitel abgelaufen ist.

18. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern nimmt die Bundesregierung bei der Abschiebung von Gefährdern mit Aufenthaltsrecht nach § 58a Aufenthaltsgesetz in Kauf, dass diese als Gefährder und potenzielle Terroristen eingestuft Menschen nach der Abschiebung in ihren Herkunftsländern Anschläge begehen oder sich in terroristischen Netzwerken engagieren, und welches langfristige Gefährdungspotential sieht sie darin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 31. März 2017

Die Gefahr, dass als Gefährder und potenzielle Terroristen eingestufte Menschen nach einer Abschiebung auch im Zielstaat ein gefährdendes Verhalten an den Tag legen, besteht durchaus. Dennoch nimmt es Deutschland, wie auch die ganz überwiegende Zahl anderer Staaten, nicht hin, dass ausländische Staatsangehörige die inländische Bevölkerung gefährden. Die Bundesregierung hat umgekehrt dafür Verständnis, dass andere Staaten gefährliche Deutsche, die im jeweiligen Staat kein Aufenthaltsrecht haben, nach Deutschland überstellen.

19. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Für welche Analysewerkzeuge mit Auswertefunktionen, die aufgrund von Schlüsselwörtern oder Nutzern bestimmte Inhalte in Internetplattformen suchen, besitzen die Sicherheitsbehörden des Bundes (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik, Militärischer Abschirmdienst und Bundeszollverwaltung) derzeit Lizenzen (es wird nach Produktbezeichnung und Hersteller gefragt), und in wie vielen Fällen lieferten diese entscheidende Hinweise auf Straftaten?
20. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Analysewerkzeuge und Software werden von den deutschen Nachrichtendiensten genutzt, um im Internet nach Fotos von Vertrauenspersonen oder verdeckten Ermittlern zu suchen, um das Risiko einer Enttarnung zu minimieren, und welche Kosten sind dadurch jeweils entstanden (bitte entsprechend nach Nachrichtendienst, Hersteller, Produktbezeichnung und Kosten auführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. April 2017

Die Fragen 19 und 20 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu

der Auffassung gelangt, dass beide Fragen aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt.

Die Einstufung der Antworten auf beide Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnissnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzenden Personenkreis – auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise gegnerisch gesinnten Kräften – nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.**

21. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist jeweils der prozentuale und absoluten Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren, am Gesamtbestand aller Fahrzeuge in den jeweiligen Bundesressorts, und in welchem Umfang sind für das Jahr 2017 Beschaffungen von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren, in den jeweiligen Bundesressorts geplant (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/7794)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 5. April 2017

In der nachfolgenden Tabelle wird in Spalte 1 der erste Teil der Frage („prozentualer und absoluter Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren, am Gesamtbestand aller Fahrzeuge in den Bundesressorts“) beantwortet. In Spalte 2 ist der zweite Teil der Frage („Umfang der für das Jahr 2017 insgesamt geplanten Beschaffungen von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren,

* Das Bundesministerium des Innern hat die Anlage zur Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. April 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

in den jeweiligen Bundesressorts“) beantwortet. Die Tabelle gibt den erfassten Stand zum 4. April 2017 wieder.

Stand: 04.04.2017	1		2
	Prozentualer Anteil der Kfz < 50 g CO ₂ am Gesamtbestand	Absolute Anzahl der Kfz < 50 g CO ₂ /km am Gesamtbestand	Für 2017 geplante Beschaffung von Kfz < 50 g CO ₂ / km
BKAmt/BND	0,9 %	5	3
BKAmt/113*	5 %	1	2
AA**	18,18 %	4 **	8
BKM	0,4 %	1	1
BMAS	9,52 %	4	5
BMBF	28,6 %	6	6
BMEL	2,25 %	3	5
BMF***	2,53 %***	203	131
BMFSFJ	2,84 %	6	8
BMG****	38 %****	8	2
BMI*****	13,6 %	3	3
BMJV*****	20 %*****	2	0
BMUB*****	32 %*****	7	7
BMVg*****	1,92 %	141	*****
BMVI*****	71,4 % *****	25	21
BMWi*****	29 %*****	7	4
BMZ*****	25 %	4*****	3
BPA*****	55,56 %	5*****	8

- * **BKAmt/113:** Ab Mai 2017 wird die absolute Anzahl 2 Kfz mit einem prozentualen Anteil von 10 % sein. 2018 wird die Fahrzeugflotte schadstoffarmer Kfz erweitert.
- ** **AA:** Plus 2 Kfz mit 54 g CO₂ /km, nicht eingerechnet.
- *** **BMF:** Zum Vergleich der Stand 22. Februar 2016: 2,24 %
- **** **BMG:** Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf das Ministerium ohne Geschäftsbereich. Von 21 Kfz sind bisher in 2017 8 Fahrzeuge HYBRID- oder Elektrofahrzeuge im Fuhrpark des Ministeriums.
- ***** **BMI:** Die Angabe betrifft nur das Ministerium. Die Prozentzahl BMI inkl. Geschäftsbereichsbehörden wäre aufgrund der Größe des Fahrzeugpools, deren noch anhaltender Umstellung sowie der Sonderregelungen für den Bereich der Bundespolizei geringer.
- ***** **BMJV, BMUB, BMWi:** Die Angaben beziehen sich jeweils ausschließlich auf das Ministerium ohne Geschäftsbereich.
- ***** **BMVg:** Das Ressort deckt seinen handelsüblichen Mobilitätsbedarf durch Anmietung bei einem Auftragnehmer. Es sind daher keine eigenen Beschaffungen von Kfz < 50 g CO₂ geplant.
- ***** **BMVI:** Die Angaben beziehen sich auf Fahrzeuge des BMVI, die den Kriterien des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) entsprechen.
- ***** **BMZ:** Der Gesamtbestand beträgt 16 Kfz.
- ***** **BPA:** Der Gesamtbestand beträgt 9 Kfz.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

22. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben seit dem 1. Januar 2017 bislang einen Asylantrag in Deutschland gestellt (insgesamt, sortiert nach Inhaberinnen und Inhabern von Diplomatenpässen), und wie viele türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben seit dem gescheiterten Militärputsch am 15. Juli 2016 einen Asylantrag in Deutschland gestellt (insgesamt, sortiert nach Inhaberinnen und Inhabern von Diplomatenpässen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. April 2017

Im Zeitraum Januar bis Februar 2017 haben 1 151 türkische Staatsangehörige einen Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Im Zeitraum 1. August 2016 bis 28. Februar 2017 waren es knapp 4 600 Asylanträge. Asylanträge werden statistisch lediglich nach Staatsangehörigkeit erfasst. Statistisch belastbare Daten über die Zahl der Diplomatenpassinhaber im Asylverfahren liegen der Bundesregierung daher nicht vor. Gleichwohl sind der Bundesregierung für das Jahr 2016 (ab 15. Juli 2016) 126 Asylanträge von Diplomatenpassinhaber aus der Türkei bekannt. Für den Zeitraum Januar bis Februar 2017 waren es 21. Diese Zahlen umfassen jeweils auch Familienangehörige (Ehegatten und Kinder).

23. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Staaten wird nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert, und bei welchen Staaten wird generell eine Hinnahme der Mehrstaatigkeit geduldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. April 2017

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) werden Einbürgerungsbewerber, deren Herkunftsstaat das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit rechtlich nicht vorsieht, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Staaten, deren Recht nach Kenntnis der Bundesregierung generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht, sind Argentinien und Bolivien. Für Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama und Uruguay gilt dies, soweit es sich um gebürtige Staatsangehörige handelt. In bestimmten Fällen sehen auch Brasilien und die Dominikanische Republik rechtlich kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit vor (Nr. 12.1.2.1 der „Vorläufigen Anwendungshinweise“ des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz).

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 StAG werden Einbürgerungsbewerber, deren Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert. Staaten, die in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglichen, sind:

Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien (Nr. 12.1.2.2 der „Vorläufigen Anwendungshinweise“ des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz).

Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz können generell eingebürgert werden, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen (§ 12 Absatz 2 StAG).

Bei der Einbürgerung wird im Übrigen Mehrstaatigkeit hingenommen, wenn einer der in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 StAG genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 und 2, § 6 und § 7 StAG ist nicht an die Aufgabe einer möglicherweise zugleich erworbenen bzw. vorhandenen weiteren Staatsangehörigkeit gebunden.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 und § 40b StAG (ius soli) erworben hat und nicht im Inland aufgewachsen ist, muss nach Vollendung des 21. Lebensjahres und nach einem entsprechenden behördlichen Hinweis erklären, ob er die deutsche oder die durch Abstammung erworbene ausländische Staatsangehörigkeit seiner Eltern behalten will (Optionspflicht – § 29 Absatz 1 StAG). Dies gilt nicht, wenn er ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt. Von der Optionspflicht wird außerdem abgesehen, wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 29 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 StAG).

24. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern trifft es zu, dass die 2015 beschlossenen Konditionenverträge der Bundesregierung mit dem Unternehmen Microsoft eine Klausel enthalten, wonach den dort lizenzberechtigten öffentlichen Stellen die gewährten Rabatte auf die Listenpreise entzogen werden können, wenn diese ein entsprechendes Software-Produkt eines Mitbewerbers nutzen, und falls ja, teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine solche implizit angedrehte Preiserhöhung den kartellrechtlichen Tatbestand des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 5. April 2017

Die im Jahr 2015 abgeschlossenen Konditionenverträge des Bundes mit Microsoft enthalten keine solche Klausel. Aufgrund der Konditionenverträge des Bundes werden öffentlichen Stellen keine Rabatte eingeräumt.

In den Konditionenverträgen verpflichtet sich Microsoft vielmehr, den Händlern von Microsoft-Produkten Rabatte einzuräumen. Diese Rabatte gelten, wenn die Händler Microsoft-Produkte bei Microsoft einkaufen,

die diese Händler wiederum an die bezugsberechtigten Stellen der öffentlichen Hand veräußern. Siehe dazu auch die Antwort auf Frage 25. Auch im Hinblick auf diese Rabatte enthalten die Konditionenverträge keine solche Klausel.

25. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung bei ihren Konditionenverträgen mit der Firma Microsoft und dem daraus folgenden Einkauf von Software-Lizenzen bei deren Vertriebspartnern (u. a. der Firma Comparex) die Vereinbarkeit mit der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU), insbesondere Artikel 32, Absatz II) vor dem Hintergrund, dass alle potenziellen Wettbewerber vom Zugang zu entsprechenden öffentlichen Beschaffungsaufträgen trotz nachgewiesener Verfügbarkeit von vergleichbaren technischen Alternativen weitgehend ausgeschlossen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 5. April 2017

Es liegt kein Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24 vor. Es wurde kein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung durchgeführt. Die Konditionenverträge sind keine Beschaffungsverträge, d. h. aus diesen Verträgen können keine Microsoft-Produkte erworben werden. Sie unterliegen daher nicht dem Vergaberechtsregime der EU-Vergaberichtlinien (VK Düsseldorf, 23. Mai 2008 – VK-7/2008-L). Sofern die jeweilige bezugsberechtigte Stelle einen entsprechenden Bedarf an Softwareprodukten hat, muss sie ein Vergabeverfahren durchführen. Soweit es aufgrund vergaberechtlicher Vorschriften zulässig ist, ist dabei eine Beschränkung auf Microsoft-Produkte möglich.

Für den Bereich des Bundes schreibt das Beschaffungsamt (BeschA), eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Innern (BMI), beispielsweise regelmäßig einen Handelspartnerrahmenvertrag aus. Der in dieser Ausschreibung obsiegende Handelspartner liefert dann Microsoft-Produkte für diejenigen Einrichtungen des Bundes, die im Vorfeld der Ausschreibung dem BeschA ihren Bedarf gemeldet haben (Bedarfs-träger). Dabei wird durch die Bedarfsträger geprüft, ob es vergaberechtlich zulässig ist, Microsoft-Produkte zu beschaffen. Nur wenn und insoweit das bejaht wird, kann ein entsprechender Bedarf gemeldet werden; anderenfalls ist produktneutral auszuschreiben.

Die Ausschreibung des Handelspartnerrahmenvertrages wird jeweils EU-weit bekanntgemacht und ist weder auf bestimmte Händler beschränkt noch werden die Konditionenverträge des Bundes als Beschaffungsgrundlage vorausgesetzt. In gleicher Weise verfahren andere Stellen der Öffentlichen Hand, sowohl des Bundes als auch der Länder und Gemeinden.

Ob und in welchem Umfang die Händler die ihnen gewährten Rabatte (siehe dazu Antwort auf Frage 24) an die ausschreibende Stelle weitergeben, liegt in der Hand der Händler selbst – eine Verpflichtung der Händler durch Microsoft, die Rabatte weiterzugeben, wäre kartellrechtlich unzulässig.

Die o. g. Vergabeverfahren dienen dem Zweck, hier durch einen möglichst großen Händlerwettbewerb gleichwohl günstige Konditionen zu erzielen. Es zeigt sich in der Praxis, dass tatsächlich ein solcher Wettbewerb der Händler stattfindet, der teilweise mit großer Intensität geführt wird.

26. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die vom Europäischen Parlament 2014 gegenüber den Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten erhobene Forderung „als strategische prioritäre Maßnahme starke und autonome IT-Schlüsselkapazitäten aufzubauen“ und „diese europäischen IT-Kapazitäten möglichst auf offenen Standards sowie auf quelloffener Software“ zu basieren, um sie „transparent und überprüfbar“ zu machen, und wenn ja, was hat die Bundesregierung veranlasst, um diesen Vorgaben zu entsprechen (vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014, P7_TA(2014/0230)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 5. April 2017

Die Bundesregierung hat in der 38. Sitzung des IT-Rates am 19. Januar 2017 die IT-Strategie der Bundesverwaltung (2017-2021) beschlossen. Sie definiert übergreifende Ziele und Handlungsfelder für die IT der Bundesverwaltung. Die Bundesregierung setzt darin unter anderem auf die kontinuierliche Aktualisierung der eingesetzten Technologien, die Offenheit gegenüber technischen Innovationen und die Umsetzung von möglichst offenen Standards. Insbesondere will die Bundesregierung substantielle Schlüsseltechnologien fördern, sichern und schützen. Damit sichert sie die Zukunftsfähigkeit der Bundesverwaltung. Die IT ist ein Treiber für Innovationen in der Bundesverwaltung. Eine moderne und zukunftsfähige Verwaltung entwickelt sich zunehmend auch zu einem Standortfaktor für Wirtschaftsunternehmen. Innovative Lösungen der Bundesverwaltung stärken die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen auf internationalen Märkten und in Deutschland. Daher benötigt die Bundesverwaltung jederzeit aktuelle und moderne IT-Systeme (vgl. IT-Strategie S. 6).

Ein Beispiel für eine Maßnahme ist „SAGA“. SAGA ist eine vom Rat der IT-Beauftragten (IT-Rat) beschlossene Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen und Methoden für Software-Systeme der öffentlichen Verwaltung. SAGA gilt für alle Software-Systeme und ist für die Bundesverwaltung bei der Auswahl ihrer Informationstechnologien verbindlich. Die Offenheit der Standards spielt bei der Erarbeitung der Empfehlungen eine zentrale Rolle und ist ausschlaggebendes Kriterium. Dieser Standard existiert gegenwärtig in der Version 5. Das Ziel der Open Standards, die Interoperabilität, wird darüber hinaus vom BMI auch auf europäischer Ebene durch die Unterstützung der Multi Stakeholder Platform (MSP) und Beteiligung am European Catalogue angestrebt.

27. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zusammenarbeit polnischer und deutscher Neonazis im Kontext des Blood & Honour Netzwerkes (z. B. deutscher Neonazis um M. H. aus Frankfurt (Oder), welcher – nach Angaben der Organisation Stop Nacjonalizmowi – sich in der Vergangenheit mit polnischen Neonazis in Ungarn traf, in dessen Folge am 7. März 2015 unter Mitwirkung deutscher Blood & Honour Aktivisten ein Neonazi-Konzert im niederschlesischen Gluszyca stattfand, vgl. <https://stopnacjonalizmowi.wordpress.com/2017/03/22/blood-honour-neonazisci-z-poludniowej-polski-aktywni-za-przyzwoleniem-wladz/>), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die mögliche Verwicklung polnischer und deutscher Blood & Honour Aktivisten (z. B. K. T. aus Bielawa) in den Handel verbotener anaboler Substanzen bzw. Narkotika?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 30. März 2017

In Bezug auf das Zusammenwirken deutscher und polnischer Neonazis wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. März 2017 auf Ihre Schriftliche Frage Nr. 2/324 verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung – auch zu einer Beteiligung polnischer und deutscher „Blood & Honour“-Aktivisten am Handel mit verbotenen anabolen Substanzen bzw. Narkotika – keine Erkenntnisse vor.

28. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen befinden sich in Bayern in Kirchenasylen (bitte nach Bezirken aufschlüsseln), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen Pfarrer und deren Gemeinden in Bayern, die Flüchtlingen in ihren Räumen Schutz vor Abschiebung gewähren, im Hinblick auf die Einigung auf die grundsätzliche Akzeptanz des Kirchenasyls im Jahr 2015 zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Bundesinnenministerium und der Katholischen und Evangelischen Kirche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. März 2017

Im Zeitraum vom 1. August 2016 bis 22. März 2017 registriert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 204 Kirchenasylfälle für das Bundesland Bayern. Insgesamt 248 Personen wurde Kirchenasyl gewährt.

Die Anzahl der Kirchenasylmeldungen verteilt sich auf die Regierungsbezirke wie folgt:

Regierungsbezirk	Anzahl Kirchenasylmeldungen
Mittelfranken	56
Oberbayern	50
Niederbayern	29
Oberfranken	20
Unterfranken	20
Oberpfalz	17
Schwaben	12
Gesamt	204

Zu laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

29. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung, dass Kreditvermittler und Banken verpflichtet sein sollten, Verbraucherkredits und Restschuldversicherungen auf zwei getrennten Verträgen anbieten zu müssen, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung, dass der Kreditvermittler oder die Bank neben dem eigenen Angebot einer Restschuldversicherung immer noch zwei weitere Angebote anderer Versicherer dem Verbraucher vorlegen muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 6. April 2017

Die Forderungen zu Verbraucherkrediten und Restschuldversicherungen betreffen den von der Bundesregierung am 18. Januar 2017 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/11627). Der Gesetzentwurf sieht verbraucher-schützende Verbesserungen im Rahmen sogenannter Querverkäufe von Versicherungsprodukten vor. Dies betrifft auch den Verkauf von Restschuldversicherungen.

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und unterliegt insoweit der Beurteilung und Entscheidung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

30. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Gesamtbetrag der in der Bundesrepublik Deutschland eingefrorenen Vermögenswerte von terrorverdächtigen Personen bzw. Organisationen mit Eintrag in Terrorlisten der Europäischen Union, und wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund § 89c StGB seit Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 31. März 2017

Nach den der Deutschen Bundesbank von inländischen Kreditinstituten und Justizvollzugsanstalten übermittelten Meldungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Sanktionsregime ISIL [Da'esh] und Al-Qaida) sind in Deutschland nach Artikel 2 der o. g. Verordnung Gelder von 19 natürlichen Personen mit einem Gesamtvolumen von aktuell 8 959,15 Euro eingefroren (Stand: 20. März 2017). Für nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 gelistete Personen wurden der Deutschen Bundesbank keine in Deutschland eingefrorenen Gelder gemeldet.

Daten zu § 89c des Strafgesetzbuchs liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Die Umsetzung des am 20. Juni 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GWG-Änderungsgesetz) vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) in dem der Strafverfolgungsstatistik zugrundeliegenden Straftatenverzeichnis erfolgte zum Berichtsjahr 2016 (s. Nummer 1022 des Straftatenverzeichnisses für das Jahr 2016). Die betreffende Statistik wird das Statistische Bundesamt voraussichtlich Ende 2017/Anfang 2018 herausgeben.

31. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis über Weisungen von Landesregierungen, dass Staatsanwaltschaften in Strafverfahren, in die Polizeibeamte als ZeugInnen oder Geschädigte involviert sind, keiner Verfahrenseinstellung nach §§ 153 ff StPO mehr zustimmen sollen, und inwiefern hat sie Kenntnis über Weisungen von Landesregierungen, dass es speziell in Verfahren mit Fußballbezug keine Einstellungen mehr nach diesen Regeln geben soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. April 2017

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Kenntnisse vor. Nach der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern fällt die Strafverfolgung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Länder.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

32. Abgeordnete
Karin Binder
(DIE LINKE.)
- Unterstützt das Bundesministerium der Finanzen die Forderung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt zur „vollständigen Befreiung des Kita- und Schulessens von der Mehrwertsteuer“ (Grünbuch Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom Dezember 2016, Seite 9), und bis wann wird die Bundesregierung diese als „Aufgabe“ beschriebene Maßnahme umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Michael Meister** vom 6. April 2017

Bereits heute besteht die Möglichkeit, die Kita- und Schulspeisung so durchzuführen, dass die Abgabe der Speisen ermäßigt besteuert wird oder sogar steuerbefreit ist. Kita- und Schulspeisungen können von der Umsatzsteuer unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 18, 23 und 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) befreit sein, wenn diese durch anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Pflegeeinrichtungen für Jugendliche oder durch Jugendhilfeeinrichtungen i. S. d. Sozialgesetzbuches VIII erfolgt und der Träger das Essen selber ausgibt.

Eine darüber hinaus gehende Steuerbefreiung ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe h Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) möglich. Danach muss es sich um eine eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistung, wie sie die Kita- und Schulspeisung darstellt, handeln, die jedoch durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere von den Mitgliedstaaten als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen erbracht wird.

33. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Inwieweit setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der IDD-2-Richtlinie dafür ein, dass das Provisionsabgabeverbot beibehalten wird, und inwieweit würde die Bundesregierung einen Preisleistungs-Wettbewerb um die Vertriebskosten dergestalt begrüßen, dass Verbraucher über unterschiedliche Angebote hinweg den für sich passenden Vertriebsweg mit unterschiedlichen Höhen von Provisionen selbst aussuchen können, was aber in bestimmten Fällen auch dazu führen könnte, dass Verbraucher, die keine Beratung benötigen, dafür dementsprechend nicht (direkt oder indirekt) zahlen müssen (Nettopreissystem)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. April 2017**

Der vom Bundeskabinett am 18. Januar 2017 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass das Provisionsabgabeverbot gesetzlich verankert wird (§§ 34d Absatz 1 Seite 7 GewO-E, 48b VAG-E).

Der Entwurf enthält zudem ein ganzes Maßnahmenbündel, mit dem die Honorarberatung deutlich gestärkt wird sowie Regelungen, die das eingeschränkte Angebot von Versicherungen mit sog. Nettotarifen auf dem deutschen Versicherungsmarkt kompensieren sollen.

34. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Welche Liegenschaften besitzt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Leipzig (bitte aufschlüsseln nach bebauten und unbebauten Liegenschaften)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 3. April 2017**

In Leipzig befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 61 Liegenschaften, davon sind 28 bebaut. Bei diesen handelt es sich um neun dienstlich genutzte Liegenschaften, sowie um drei Wohn- und 16 Gewerbeliegenschaften. Die meisten der 33 unbebauten Liegenschaften sind Freiflächen bzw. land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerisch genutzte Flächen. Einzelheiten sind der anliegenden Tabelle (Anlage zu den Fragen 34 und 35) zu entnehmen.

35. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Welche Pläne hat die BImA nach Kenntnis der Bundesregierung für die jeweiligen Liegenschaften in Leipzig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 3. April 2017**

Nach derzeitiger Planung ist bei 13 Liegenschaften aus Bedarfsgründen ein langfristiger Verbleib im Bestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, bei 27 Liegenschaften ein kurz- bis mittelfristiger Verkauf und bei den restlichen 21 Liegenschaften ein mittel- bis langfristiger Verkauf vorgesehen. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen. Die Planungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden fortwährend evaluiert und überprüft. Sie sind vor diesem Hintergrund nicht statisch festgeschrieben, sondern unterliegen Änderungen und Anpassungen.

Anlage

Liegenschaften in Leipzig

Stand: 28.03.2017

61**zu Frage 34: zu Frage 35:**

lfd. Nr.	PLZ	Ort	Straße	Bebauung	Pläne
1	04103	Leipzig	Seeburgstraße	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
2	04109	Leipzig	Dittrichring	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
3	04347	Leipzig	Wodanstraße	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
4	04105	Leipzig	Karl-Rothe-Straße	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
5	04157	Leipzig	Landsberger Straße	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
6	04347	Leipzig	Wodanstraße	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
7	04107	Leipzig	Simsonplatz	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
8	04229	Leipzig	Karl-Heine-Straße	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
9	04157	Leipzig	Max-Liebermann-Str.	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
10	04157	Leipzig	J.-Schmidtchen-W./Sylter	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
11	04157	Leipzig	Franz-Mehring-Str.	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
12	04357	Leipzig	Essener Straße	bebaut	langfristiger Bestandsverbleib
13	04349	Leipzig	Tauchaer Str.	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
14	04299	Leipzig	Schönbachstr.	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
15	04275	Leipzig	Kurt-Eisner-Str.	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
16	04229	Leipzig	Eduardstr.	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
17	04318	Leipzig	Mierendorffstr.	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
18	04209	Leipzig	Stuttgarter Allee	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
19	04207	Leipzig	Staffelsteinstr.	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
20	04277	Leipzig	Wolfgang-Heinze-Str.	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
21	04317	Leipzig	Teubnerstr.	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
22	04159	Leipzig	Vlamenstr.	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
23	04105	Leipzig	Nordstr.	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
24	04347	Leipzig	Ossietzkystraße	bebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
25	04129	Leipzig	Magdalenenstraße	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
26	04159	Leipzig	Ölhafenstr.	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
27	04105	Leipzig	Gneisenaustr.	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
28	04347	Leipzig	Waldbauerstr.	bebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
29	04103	Leipzig	Nürnberger Str.	unbebaut	langfristiger Bestandsverbleib
30	04158	Leipzig	Erich-Thiele-Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
31	04315	Leipzig	Schulze-Delitzsch-Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
32	04157	Leipzig	Landsberger Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
33	04157	Leipzig	Wiederitzscher Weg	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
34	04157	Leipzig	Max-Liebermann-Str.	unbebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
35	04317	Leipzig	Dresdner Str.	unbebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
36	04315	Leipzig	Wurzner Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
37	04317	Leipzig	Hofer Str.	unbebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
38	04288	Leipzig	Kärnerstr.	unbebaut	mittel- bis langfristiger Verkauf
39	04319	Leipzig	Sternenstr.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
40	04103	Leipzig	Ranftsche Gasse	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

41	04315	Leipzig	Wurzner Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
42	04178	Leipzig	Zu den Bruchwiesen Flst. 295/11	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
43	04179	Leipzig	Georg-Schwarz-Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
44	04347	Leipzig	Schreiberstr.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
45	04103	Leipzig	Rosa-Luxemburg-Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
46	04103	Leipzig	Ludwig-Erhard-Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
47	04277	Leipzig	Thierbacher Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
48	04249	Leipzig	Dieskaustr.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
49	04249	Leipzig	Dieskaustr.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
50	04357	Leipzig	Stralsunder Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
51	04347	Leipzig	Sternbachstraße	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
52	04299	Leipzig	Lange Reihe	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
53	04347	Leipzig	Schreiberstraße	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
54	04347	Leipzig	Schmidt-Rühl-Straße	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
55	04328	Leipzig	Geithainer Str.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
56	04103	Leipzig	Turnerstr./Bauhofstr.	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
57	04420	Leipzig	Bösdeorfer Ring	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
58	04288	Leipzig	Am Niederholz	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
59	04420	Leipzig	*	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
60	04288	Leipzig	*	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf
61	04316	Leipzig	*	unbebaut	kurz- bis mittelfristiger Verkauf

*insbesondere bei Liegenschaften im Außenbereich (z. B. land- und forstwirtschaftliche Flurstücke) ist es wegen der fehlenden Anbindung an Straßen in der Regel nicht möglich, eine Straßenbezeichnung anzugeben.

36. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Worin genau bestehen die Kompromissvorschläge (speziell Option 2) im Einzelnen, die beim Treffen am 20. März 2017 am Rande der Sitzung der Eurogruppe im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer diskutiert wurden, und wie positioniert sich die Bundesregierung hierzu jeweils?

37. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble beim letzten Treffen eine Verschiebung der Verhandlung (auf unbestimmte Zeit) vorgeschlagen, und wenn ja, mit welcher Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. April 2017**

Die Fragen 36 und 37 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Minister der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten haben ihre informellen Beratungen zur Finanztransaktionssteuer am 20. März 2017 in Brüssel fortgesetzt. Die Verhandlungen über

den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission werden von den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten unter transparenter Einbindung der übrigen EU-Mitgliedstaaten geführt. Deutschland tritt in allen Gesprächen – so auch beim Treffen am 20. März – für einen zügigen und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen ein.

Gegenstand der Beratungen am 20. März waren unter anderem die Auswirkungen der Steuer auf den Bereich der Altersvorsorge. Der österreichische Vorsitz hat hierzu eine Tischvorlage mit Lösungsvorschlägen vorgelegt.

Zunächst werden in dieser Vorlage verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, den Bereich der Altersvorsorge im Rahmen einer Finanztransaktionssteuer zu berücksichtigen. Die erste Option sieht vor, am Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission festzuhalten und Anbieter von Altersvorsorgeprodukten zu besteuern. Der Richtlinienvorschlag und das Europäische Recht erlauben es den Mitgliedstaaten, eine Kompensation für Anbieter bzw. Leistungsempfänger von Altersvorsorgeprodukten vorzunehmen. Die zweite und dritte Option sehen dagegen Entscheidungsfreiräume für die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vor. Während gemäß der dritten Option Anbieter von Altersvorsorgeprodukten umfassend von einer Finanztransaktionssteuer ausgenommen werden können, soll gemäß der zweiten Option in der Tischvorlage Österreichs der Bereich, der von der Steuer ausgenommen werden kann, enger gefasst werden.

Daneben hat der österreichische Vorsitz Überlegungen zur Umsetzung der eben vorgestellten zweiten und dritten Option unterbreitet. Auch hierzu werden drei Optionen vorgeschlagen. Die erste Überlegung sieht vor, den Bereich der Altersvorsorge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Zwei weitere Alternativen sehen hingegen eine optionale Befreiung innerhalb der Richtlinie vor. Während bei der zweiten Option zusätzlich sichergestellt werden soll, dass Aktien von Unternehmen mit Ansässigkeit in Mitgliedstaaten, die von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, in jedem Fall besteuert werden können, wird in einem weiteren Vorschlag hierauf verzichtet.

Die Bundesregierung setzt sich unverändert für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit ein und unterstützt dabei Lösungsvorschläge, die die Zustimmung aller an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten finden können.

38. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD) Welche Überlegungen über die Struktur, Aufgaben, Kompetenzen und Kontrolle eines Europäischen Währungsfonds (EWF), wie sie Der Tagesspiegel vom 8. März 2017 (Seite 4) berichtete, gibt es innerhalb der Bundesregierung?
39. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung im Allgemeinen die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF), und welche Rolle spielt der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) bei solchen Überlegungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 4. April 2017**

Die Fragen 38 und 39 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat zur Frage der Struktur, Aufgaben, Kompetenzen und Kontrolle eines Europäischen Währungsfonds keine Positionspapiere erstellt und in Ratsgremien eingebracht. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wurde nicht verlassen. Der Bundestag wurde und wird auch künftig gemäß den Bestimmungen des EUZBBG und des ESMFinG unterrichtet.

Im Übrigen gilt, dass die Eurozone funktionierende Institutionen braucht, die auf der Basis gemeinsamer Regeln dazu beitragen, Stabilität und Rechtssicherheit und damit das Vertrauen von Bürgern und Investoren zu erhalten. Hierbei spielt der ESM eine wichtige Rolle, Eurozonen-Ländern in schwierigen Marktumständen und unter Reformauflagen temporären finanziellen Beistand zu leisten und so die Stabilität der Eurozone zu gewährleisten. Diese Funktion nimmt der ESM auch im laufenden Anpassungsprogramm für Griechenland wahr.

40. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.) Aus welchen Gründen hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Eigenbedarf für einen Teil des in ihrem Besitz befindlichen York-Kasernen-Areals in Münster angemeldet (www.wn.de/Startseite/Startseite-Schattenressort/2742112-Bund-will-Teile-der-York-Kaserne-nicht-verkaufen-Rueckschlag-in-Gremmendorf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 31. März 2017**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat keinen Eigenbedarf für einen Teil des in ihrem Eigentum befindlichen York-Kasernen-Areals angemeldet. Die BImA kommt in diesem Fall vielmehr ihrem gesetzlichen Auftrag zur Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Zwecke des Bundes nach und hat die Gebäude 3, 12 und 14 der York-Kaserne im Rahmen des Bundesbedarfs dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus soll mit

den Gebäuden 17 und 40 des Areals der Unterbringungsbedarf des Bildungs- und Wissenschaftszentrums (BWZ) der Zollverwaltung gedeckt werden. Derzeit erfolgt dort noch die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden durch das Land Nordrhein-Westfalen. Bei den vom Bundesbedarf betroffenen Teilflächen handelt es sich nach Angaben der BImA um rund 7,5 Prozent der Gesamtfläche des Areals der York-Kaserne.

41. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung Presseberichte entkräften, wonach die BImA einen Verkaufsstopp für das York- und Oxford-Kasernen-Areal in Münster plant, und welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang Überlegungen der Bundeswehr, bis zu 25 000 Soldaten zusätzlich in Münster unterzubringen (www.wn.de/Startseite/Startseite-Schattenressort/2742112-Bund-will-Teile-der-York-Kaserne-nicht-verkaufen-Rueckschlag-in-Gremmendorf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 31. März 2017

Mit Ausnahme der in der Antwort zu Frage 40 angeführten Bundesbedarfe plant die BImA keinen Verkaufsstopp für die York- und Oxford-Kasernen-Areale in Münster. Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) bestehen keine Überlegungen der Bundeswehr, in Münster zusätzliche 25 000 Soldaten zu stationieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

42. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung bezüglich der Beteiligung des Rüstungsunternehmens Rheinmetall am Aufbau einer Panzerproduktion in der Türkei (vgl. www.stern.de vom 8. März 2017) Gespräche mit dem Unternehmen geführt oder Exportgenehmigungen erteilt, und wie will die Bundesregierung die Gesetzeslücke schließen, wenn deutsche Rüstungsunternehmen die deutschen Rüstungsexportgesetze auf diesem Wege umgehen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 31. März 2017

Die Bundesregierung hat bezüglich der Beteiligung des Rüstungsunternehmens Rheinmetall am Aufbau einer Panzerproduktion in der Türkei keine konkreten Gespräche mit dem Unternehmen geführt oder Exportgenehmigungen erteilt.

Ausfuhren von in der Ausfuhrliste erfassten Technologie oder Herstellungsausrüstung, die im Zusammenhang mit Kooperationen ausgeführt werden sollen, sind genehmigungspflichtig. Die deutschen exportkontrollrechtlichen und -politischen Regelungen und Grundsätze finden daher auch in derartigen Fällen umfassende Anwendung. Ein Gesetzgebungsbedarf besteht folglich nicht.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten von Bundesministerin Zypries zu diesem Thema in der Regierungsbefragung am 22. März 2017 (Plenarprotokoll 18/224).

43. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch (in Euro) sind die Gesamtkosten, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem von REWE, Markant und Norma angestrebten Verfahren gegen die Ministererlaubnis des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel für die Fusion von EDEKA und Kaiser's Tengelmann zu tragen hat, und wie verteilen sich die einzelnen Kostenpositionen (bitte einzelnen auflisten für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sowie jeweils nach den Gerichtskosten, den eigenen Anwaltskosten und denen der Gegenseite und den sonstigen Kosten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. April 2017

Der Bundesgerichtshof hat noch keine Kostenentscheidung getroffen. Nach dem Kostenbeschluss des OLG Düsseldorf hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 75 Prozent und Norma 25 Prozent der Gerichtskosten zu tragen. Darüber hinaus muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie REWE, Markant und dem Markenverband die notwendigen Auslagen erstatten. Der Kostenbeschluss des OLG Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig, sodass auch noch keine Kostenfestsetzung bzgl. der notwendigen Auslagen stattgefunden hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist gemäß § 2 Absatz 1 GKG in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

44. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach ihrem aktuellen Kenntnisstand ausschließen, dass durch im Kapitel „Good Regulatory Practices and Regulatory Cooperation“ oder durch andere Bestimmungen des geplanten EU-Japan Handelsabkommens wie etwa durch das Kapitel zu technischen Handelsbarrieren (TBT) oder durch das Kapitel zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen (SPS) Annexe, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen des Abkommens verbindlich verändert werden, ohne dass eine Beteiligung des Europäischen Parlaments dabei sichergestellt wäre, und welche Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages sind nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung in diesen Verfahren im EU-Japan Handelsabkommen vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 5. April 2017**

Die EU-Kommission verhandelt derzeit mit der japanischen Regierung über ein Freihandelsabkommen. Endgültige Verhandlungsergebnisse liegen noch nicht vor. Grundsätzlich enthalten Freihandelsabkommen in einem Kapitel zu institutionellen und allgemeinen Schlussbestimmungen auch Regelungen zum Änderungsverfahren. Dies wird auch im Abkommen zwischen der EU und Japan der Fall sein. Die Beteiligung des Europäischen Parlaments bei Vertragsänderungen richtet sich dabei nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages richten sich nach der Rechtsnatur des Abkommens. Bei einem gemischten Abkommen erfolgt die Beteiligung des Deutschen Bundestages nach Artikel 59 Absatz 2 GG. Die Bundesregierung kann erst nach Vorlage des Verhandlungsergebnisses einschätzen, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt.

45. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass ihr Vertreter im Rat einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan zustimmen wird, das hinter die Standards von CETA zurückfällt – etwa bei den Investorenklagerechten oder der regulatorischen Zusammenarbeit (vgl. www.taz.de/Freehandel-zwischen-Japan-und-EU/%215390427/; bitte begründen), und wird die Bundesregierung wie bei CETA darauf drängen, dass das Abkommen mit Japan als gemischtes Abkommen abgeschlossen wird (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 4. April 2017**

Die EU-Kommission verhandelt derzeit mit der japanischen Regierung über ein Freihandelsabkommen. Die Bundesregierung setzt sich dafür

ein, auch beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan die hohen Standards von CETA zu verankern.

Das Abkommen soll auch ein Kapitel zu Investitionen einschließlich Vorschriften zum Investitionsschutz enthalten. Die Verhandlungsposition der EU-Kommission sieht, wie zu CETA, die Wahrung des Regulierungsrechts der Staaten sowie ein unabhängiges und transparentes Investitionsgericht mit öffentlich ernannten Richtern und Berufungsmechanismus vor. Die Bundesregierung unterstützt diese Position.

Zum zweiten Teil der Frage verweisen wir auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nr. 35 von MdB Ulrich auf Bundestagsdrucksache 18/11220, wonach sich die Rechtsnatur eines Übereinkommens der EU mit Drittstaaten nach dessen Inhalt richtet. Die Bundesregierung kann erst nach Vorlage des Verhandlungsergebnisses einschätzen, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt.

46. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Zeitumstellung nicht die erhoffte Energieeinsparung erbracht hat, und angesichts der Tatsache, dass sich laut Landesjagdverband Hessen aufgrund der Zeitumstellung die Gefahr von Wildunfällen deutlich erhöht (www.bild.de/regional/aktuelles/hessen/jagdverband-warnt-vor-wildunfaellen-wegen-50979550.bild.html), in Zukunft auf die Zeitumstellung zu verzichten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. April 2017

Die Umstellung auf die Sommerzeit kann nur auf EU-Ebene abgeschafft werden. Bereits seit Anfang der 80er-Jahre wird die Sommerzeit auf europäischer Ebene festgelegt. Die Zeitumstellung beruht auf der für alle Mitgliedstaaten verbindlichen EU-Richtlinie 2000/84/EG, die in Deutschland durch die Sommerzeitverordnung umgesetzt wurde. Die EU-Richtlinie sieht die jährliche Zeitumstellung zwingend vor und belässt den Mitgliedstaaten kein Wahlrecht.

Für eine entsprechende Änderung liegt das Initiativrecht bei der EU-Kommission. Sofern die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung oder Aufhebung der Richtlinie vorlegen würde, bedürfte dieser einer qualifizierten Mehrheit im Rat der EU-Mitgliedstaaten und einer Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die EU-Kommission plant keine Abschaffung der harmonisierten Zeitumstellung.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages hat das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) mit der Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Bilanz der Sommerzeit“ beauftragt. In die Prüfung wurde auch der Hinweis der Jagdverbände auf eine erhöhte Gefahr für Wildunfälle einbezogen (Seite 74 des Endberichts zum TA – Projekt „Bilanz der Sommerzeit“, Februar 2016, Arbeitsbericht Nr. 165).

Der Abschlussbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es keine belastbaren Hinweise gibt, wonach die Anwendung der Sommerzeit ernsthafte positive oder negative energetische, wirtschaftliche oder gesundheitliche Effekte nach sich zieht. Daraus zieht er das Resümee, dass die Frage, ob die derzeit gültige Sommerzeitregelung beibehalten, geändert oder abgeschafft werden soll, auf absehbare Zeit Gegenstand politischer und öffentlicher Debatten sein wird, die nur in geringem Maße auf wissenschaftliche Fakten abstellen können. Der Bericht bestätigt damit Berichte und Studien der EU-Kommission aus den Jahren 2007 und 2014.

Die Bundesregierung hatte mit der Einführung der Sommerzeit vor allem die Ziele verfolgt, die längere Tageshelligkeit am Abend auszunutzen und die Sommerzeit in Europa zu harmonisieren.

Angesichts der zunehmenden Globalisierung in allen Bereichen ist eine dauerhafte einheitliche Zeit in Europa von größter Bedeutung. Sie vereinfacht die Koordination der Mitgliedstaaten, bietet Planungssicherheit für Unternehmen und Privatpersonen und unterstützt auf diese Weise das Funktionieren des Europäischen Binnenmarkts maßgeblich.

47. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Den Export welcher Teile für den Kampfhubschrauber Apache hat die Bundesregierung in die USA und nach Saudi-Arabien seit dem 1. Januar 2016 genehmigt (bitte nach Monaten und Land aufschlüsseln sowie unter der Angabe des jeweiligen Wertes)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 30. März 2017**

Die USA ist Mitglied der NATO. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 ist die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgütern für NATO-Partner grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

Die Bundesregierung hat folgende Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit dem Kampfhubschrauber Apache für die USA erteilt:

Güterbeschreibung	Genehmigungsmonat und -jahr	Wert in €
Gelenklager und Buchsen	Februar 2016	5.513
Gelenklager	März 2016	6.857
Zylinderrollensätze	April 2016	110.955
Kugellager	Mai 2016	29.519
Zylinderrollensätze, Kugellager und Buchsen	Juli 2016	444.534
Buchsen	September 2016	1.642
Kugellager und Buchsen	Dezember 2016	66.162
Buchsen	Januar 2017	6.772
Buchsen	Februar 2017	5.181
Buchsen	März 2017 (bis 24. März)	19.675

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in Saudi-Arabien genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen. Die Bundesregierung hat folgende Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit dem Kampfhubschrauber Apache für Saudi-Arabien erteilt:

Güterbeschreibung	Genehmigungsmonat und -jahr	Wert in €
Zylinderrollensätze	Juli 2016	12.328

48. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)

Welche regulatorische Absicht verfolgt die Bundesnetzagentur damit, Entwickler von Client-Software für Instant Messaging nach dem XMPP-Standard (Extensible Messaging and Presence Protocol) mit der Aufforderung zur Registrierung als Telekommunikationsdienst anzuschreiben, und welche regulatorische Zuständigkeit besteht hier grundsätzlich nach Auffassung der Bundesregierung gegenüber Unternehmen, die ausschließlich Software vertreiben und keine Infrastruktur in Form von Servern bereitstellen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 5. April 2017

Es ist nicht die Absicht der Bundesnetzagentur, Entwickler von Client-Software für Instant-Messaging nach dem XMPP-Standard zur Registrierung aufzufordern. Das Unternehmen Redsolution ist angeschrieben worden, da Untersuchungen ergeben haben, dass der Dienst Xabber als Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nr. 24 TKG einzustufen sein könnte. Es liegen Anhaltspunkte vor, dass es sich bei Xabber nicht lediglich um eine Software, sondern um einen Kommunikationsdienst handelt, der auf der Grundlage des „Client-Server-Prinzips“ erbracht wird und dass Redsolution Infrastruktur in Form von Servern bereitstellt. Damit fände eine zumindest überwiegende Signalübertragung über Telekommunikationsnetze statt, wie es die Legaldefinition des § 3 Nr. 24 TKG verlangt. Nur wenn sich diese Anhaltspunkte im Laufe des Verfahrens bestätigen sollten, handelt es sich bei Xabber um einen Telekommunikationsdienst i. S. d. § 3 Nr. 24 TKG, so dass hierüber eine regulatorische Zuständigkeit besteht. Zu den regulatorischen Vorgaben zählt auch die Meldepflicht nach § 6 TKG.

49. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat das nun verabschiedete Arbeitsprogramm Ökodesign der EU-KOM (KOM (2016)773 endg.; Ratsdok.-Nr. 15288/16) auf das von der Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz NAPE genannte Ziel, über Top-Runner-Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene 85,0 Petajoule Primärenergieverbrauchs-Einsparungen bis 2020 zu erreichen, vor dem Hintergrund, dass es bei dem Arbeitsprogramm zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen gekommen ist und einige Produktgruppen wie Toaster, bei denen erhebliche Einsparmöglichkeiten angenommen wurden, nun doch nicht aufgenommen wurden, und wie will die Bundesregierung dafür sorgen, dass die geforderten und die angegebenen Verbrauchswerte bei energieeffizienten Geräten zukünftig verstärkt eingehalten werden, vor dem Hintergrund, dass laut EU-KOM 10 Prozent bis 25 Prozent der auf dem Markt vertriebenen Produkte die Anforderungen nicht erfüllen, die Verbraucher somit irreführt und die vorgesehenen Energieeinsparungen um etwa 10 Prozent verfehlt werden (vgl. KOM(2016)773 entg.; Ratsdok.-Nr. 15288/16)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 5. April 2017**

Die Bundesregierung bedauert, dass sich die Vorlage des Arbeitsprogramms für Ökodesign und Energie-Label durch die Europäische Kommission um zwei Jahre verzögert hat. Dies gefährdet die mittelfristige Wirksamkeit beider Instrumente. Auf die im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) festgelegten Einsparziele im Rahmen der Nationalen Top-Runner-Initiative hat die Verzögerung des Arbeitsplans und die getroffene Auswahl neuer Produktgruppen, die zukünftig reguliert werden sollen, kaum Auswirkungen. Dies liegt an den langen Vorlaufzeiten von der Durchführung von Vorstudien bis hin zum Wirksamwerden der Produkthanforderungen von ca. vier Jahren. Wesentlich bedeutender für die NAPE-Einsparungen ist die Entscheidung des Kollegiums der Kommission, wonach über sämtliche Prozesse im Bereich Ökodesign und Energielabel nur einmal im Jahr auf politischer Ebene entschieden werden soll. Dies hat im Jahr 2016 zu einem Stillstand bei der Weiterentwicklung von Ökodesign und Energie-Label geführt. Bundesminister Sigmar Gabriel hat in einem Schreiben vom Oktober 2016 an die Kommission eine Änderung dieses Entscheidungsverfahrens angemahnt. Darüber hinaus werden sich auch die deutlichen Verzögerungen bei den Verhandlungen zur neuen EU-Energie-Label-Verordnung mindernd auf die NAPE-Einsparungen auswirken.

Die Einhaltung der Ökodesign- und Energie-Label-Anforderungen an die Hersteller und die Händler wird in Deutschland durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder geprüft und gegebenenfalls beanstandet.

Die Bundesregierung führt seit Anfang 2016 über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ein Projekt durch, über das ebenfalls

Labortests in Auftrag gegeben werden, um bei Produktgruppen, bei denen noch wenig Erfahrungen vorliegen, zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und um bestehende Prüfmethode weiterzuentwickeln. Dieses Projekt soll auch dazu beitragen, den Anteil nichtkonformer Produkte oder irreführender Informationen bei Ökodesign und Energielabel zu senken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

50. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung angesichts der in der Pressemitteilung des BMAS vom 22. März 2017 bekanntgegebenen Daten zur Rentenanpassung am 1. Juli 2017 eine Überarbeitung ihres Gesetzentwurfes zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz, da demnach bereits am 1. Juli 2017 der Rentenwert Ost schon am 1. Juli 2017 95,7 Prozent des aktuellen Rentenwertes erreichen wird und im Gesetzentwurf für den 1. Juli 2018 eine Angleichung auf 95,8 Prozent vorgesehen ist und so – nach meiner Auffassung – die Situation entstehen könnte, dass die reale Lohnangleichung die Stufen des Gesetzentwurfes überholen würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 30. März 2017

Aufgrund der erfreulich hohen Rentenanpassung in den neuen Ländern verbessert sich die Ausgangslage für die Rentenableichung, denn mit der diesjährigen Rentenanpassung steigt die Relation des aktuellen Rentenwertes (Ost) zu seinem Westwert von 94,1 Prozent auf 95,7 Prozent. Ob der Gesetzentwurf zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz im Lichte der in diesem Jahr deutlich weiter vorangekommenen Angleichung gegebenenfalls anzupassen ist, wird derzeit geprüft.

51. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung das Jobangebot der Optronic HR GmbH bei der Bundesagentur für Arbeit mit der Referenznummer 10000-1152039603-S („Russisch-Rollenspieler/-innen für NATO Übung gesucht“, „Gesucht werden Statisten für Rollenspiele bei Trainingseinsätzen der U. S. Army“) für ein seriöses Jobangebot, und wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Ablehnung solch eines Jobangebots ebenfalls sanktioniert (<https://tinyurl.com/mczu6da>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2017

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Arbeitgebern Arbeitsvermittlung anzubieten. Die BA stellt hierzu u. a. die Jobbörse im Internet zur Verfügung. Dort können Arbeitgeber Stellenangebote in eigener Verantwortung einstellen. Sie können darüber hinaus einen Vermittlungsauftrag erteilen, dann wird das Stellenangebot von der BA betreut. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Jeder Arbeitgeber, der die Jobbörse nutzt, muss die Nutzungsbedingungen anerkennen. Damit erklärt er, dass die eingestellten Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder sittenwidrig oder diskriminierend sind. Darüber hinaus verhindert eine systemseitig hinterlegte Blacklist die Veröffentlichung von Stellenangeboten mit definierten Begrifflichkeiten (z. B. rassistische Äußerungen). Außerdem werden die in der Jobbörse veröffentlichten Stellenangebote täglich einem systematischen Prüfprozess nach auffälligen Begrifflichkeiten unterzogen. Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige manuelle Überprüfung. Weiterhin werden – wie in diesem Fall – einzelne Stellenangebote aufgrund von Hinweisen (z. B. von Kunden) überprüft. Die Überprüfung hat hier zu der Modifikation des Stellenangebots geführt. Siehe hierzu die Antwort zu Frage 52.

Da das Stellenangebot nicht von der BA betreut wird, wird dieses Stellenangebot nicht als Vermittlungsvorschlag Arbeitssuchenden unterbreitet. Somit stellt sich die Frage der Sanktionierung nicht.

52. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Stimmt die Bundesregierung mit der Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit überein, der zufolge das o. g. Jobangebot, das Kriegsszenarien darstellt und eine direkte Vorbereitung von US-Truppen für Kriegseinsätze impliziert, „geeignet (ist), die Integration Zugewanderter zu unterstützen“, bzw. worin sieht sie den Integrationsansatz, wenn Krieg geübt wird und dafür u. a. Russisch-Kenntnisse benötigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2017

Bei der Angabe „Geeignet, die Integration Zugewanderter zu unterstützen“ handelt es sich nicht um eine Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit, sondern des Arbeitgebers, der das Stellenangebot in der Jobbörse

der Bundesagentur für Arbeit eigenständig verwaltet. Der Arbeitgeber wurde im Rahmen der Stellenprüfung durch den fachlichen Support der Bundesagentur für Arbeit darauf hingewiesen, dass die Eignung zur Integration von Zugewanderten nicht gesehen wird und um die Entfernung des Hinweises gebeten. Inzwischen wurde der Hinweis entfernt.

53. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen haben die Jobcenter in Sachsen in den letzten drei Jahren Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II zur Wohnkostenanpassung aufgefordert, also zum Umzug gezwungen, weil die Wohnkosten über den jeweils zulässigen Mietobergrenzen lagen (bitte nach Jahren und Jobcenter aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. April 2017

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

54. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Zahl der gültigen Entgelttarifverträge nach Kenntnis der Bundesregierung von 2014 bis heute pro Jahr entwickelt, und wie viele Entgelttarifverträge befinden sich davon in der Nachwirkung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. März 2017

Der folgenden Aufstellung kann die Anzahl der jeweils zum 31. Dezember des Jahres als gültig registrierten Entgelttarifverträge (Lohn, Gehalt, Entgelt) entnommen werden. Da die Tarifvertragsparteien neue Tarifverträge sehr häufig rückwirkend in Kraft setzen, kann keine Aussage zur Zahl nachwirkender Tarifverträge gemacht werden.

Bestand gültiger Entgelttarifverträge jeweils am 31.12.

Jahr	2014	2015	2016
Bestand	8.903	9.116	9.201

55. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Entgelttarifverträge haben durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns nach Kenntnis der Bundesregierung 2015 und 2016 ihre Gültigkeit verloren, da die in den Tarifverträgen vorgesehenen Entgelte unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen bzw. wie viele Entgelttarifverträge werden aufgrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns nicht mehr angewandt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. März 2017

Der Bundesregierung liegen keine Auswertungen darüber vor, wie viele Tarifverträge ganz oder teilweise nicht mehr angewandt werden, weil darin vorgesehene Entgelte unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

56. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung nach der Rüge des Bundesrechnungshof ergreifen, der in seinem aktuellen Prüfbericht den von der Bundesagentur für Arbeit initiierten Deutschkursen für Geflüchtete hochgradige Mängel in Qualität und Wirksamkeit bescheinigt hat (www.deutschlandfunk.de/medienbericht-bundesrechnungshof-sieht-maengel-bei.1939.de.html?dm:news_id=726872), und wie wird die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen bzw. sich unterstützend einbringen, dass die Bundesagentur für Arbeit ein Mindestmaß an Regelungen einhalten kann, damit keine unnötigen Kosten entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2017

Die vom Bundesrechnungshof geprüften Deutschkurse der Bundesagentur für Arbeit endeten bereits Anfang des Jahres 2016. Eintritte in diese Kurse waren nur im Zeitraum vom 24. Oktober bis 31. Dezember 2015 möglich. Die Teilnahme an den Kursen war auf längstens acht Wochen beschränkt (§ 421 Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Es können daher keine Maßnahmen mehr in Bezug auf die Durchführung dieser Kurse ergriffen werden.

Die Regelung über die Einstiegskurse ist auf Initiative des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit eingeführt worden. Vor dem Hintergrund der damaligen Sondersituation mit besonders hohen Flüchtlingszahlen, der kurzfristigen Einführung der Regelung und dem eng begrenzten Zeitraum für die Durchführung der Einstiegskurse ist es aber nachvollziehbar, dass die BA die Kurse zunächst mit weniger Vorgaben als bei anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten umgesetzt hat. Außerdem sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die von der BA nachträglich ergriffenen Maßnahmen auch nach Auffassung des Bundesrechnungshofs dazu beigetragen haben, Unregelmäßigkeiten im Abrechnungsverfahren aufzudecken und abzustellen.

Deutsche Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für die Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Daher bleibt das Engagement der Bundesagentur für Arbeit, mit den Einstiegskursen einen Beitrag dazu zu leisten, anzuerkennen. Dem hat sich auch der Bundesrechnungshof in seinem Fazit bei aller Kritik angeschlossen und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

Die in den abschließenden Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/pruefungsmittelungen/langfassungen/2017/2017-pm-sprachkurse-nach-421-sgb-iii-einstiegskurse-pdf>) vertretene Auffassung, dass die Bundesagentur für Arbeit künftig auch bei kurzfristig umzusetzenden Instrumenten durch eine höhere Regelungsdichte und verbindlichere Vorgaben eine dem Zweck der Instrumente entsprechenden Einsatz der Mittel der Arbeitslosenversicherung gewährleisten muss, wird geteilt. Für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere der haushaltsrechtlichen Regelungen ist die Bundesagentur für Arbeit als selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts zunächst selbst verantwortlich und unterliegt dabei der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

57. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse hat die von der Bundesregierung zugesagte Prüfung der Frage erbracht, ob alle Bieter, die sich im Rahmen von Vergabeverfahren um die Durchführung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch bewerben, EU-rechtskonform auf die Zahlung von Entgelten für das eingesetzte pädagogische Personal verpflichtet werden können, die mindestens der Höhe des Mindestlohns für die Aus- und Weiterbildungsbranche entsprechen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 37; Plenarprotokoll 18/169, Anlage 26), und ist in absehbarer Zeit mit einer solchen Verpflichtung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. März 2017

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist zum Ergebnis gekommen, dass es unionsrechtlich vertretbar erscheint, einen unmittelbar im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes betragsmäßig festgeschriebenen Vergabemindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch einzuführen. Derzeit finden dazu Gespräche in den Koalitionsfraktionen statt.

58. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Arbeitslosengeld-I-Bezieherinnen und Arbeitslosengeld-I-Bezieher und könnten auf Basis der aktuellen Bestandszahlen nach Kenntnis der Bundesregierung von einem Rechtsanspruch auf Weiterbildung nach einer mindestens dreimonatiger Arbeitslosigkeit profitieren (bitte differenziert nach Männern und Frauen und wenn möglich nach Altersgruppen unter 50 Jahre, über 50 Jahre und über 60 Jahre darstellen), und welche Kosten würden der Arbeitslosenversicherung zusätzlich entstehen, wenn die o. g. Berechtigten jeweils eine sechsmonatige, eine zwölfmonatige bzw. eine vierundzwanzigmonatige Weiterbildung absolvierten und diese Zeit nicht auf die Bezugsdauer angerechnet wird (bitte jeweils nach durchschnittlichen Weiterbildungskosten und Kosten für das Arbeitslosengeld während der Qualifizierung differenziert darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2017

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatlich umfangreiche Daten zu Arbeitslosengeldbeziehenden. Die Tabellenhefte stehen unter dem Link <http://statistik.arbeitsagentur.de> im Menü „Statistik nach Themen“, Auswahl „Leistungen SGB III“, Auswahl „Arbeitslosengeld“ zum Abruf bereit.

Im Januar 2017 bezogen insgesamt rund 890 000 Personen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit. Darunter waren knapp 380 000 Personen, die bereits drei Monate oder länger Arbeitslosengeld bezogen. Unter diesen waren rund 187 000 Personen unter 50 Jahre alt und 193 000 Personen über 50 Jahre alt, darunter 93 000 Personen im Alter von 60 Jahren und älter. Unter den rund 890 000 Arbeitslosengeldbeziehenden waren rund 521 000 Männer und rund 369 000 Frauen.

Inwieweit während des Arbeitslosengeldbezugs bereits eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgte, ist aus den Daten nicht ersichtlich. Darüber hinaus sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Weiterbildung jeweils im individuellen Fall zu prüfen. Aus den vorliegenden Angaben lässt sich daher nicht folgern, wie hoch die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen wären.

59. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Arbeitslosengeld-I-Bezieherinnen und Arbeitslosengeld-I-Bezieher und könnten auf Basis der aktuellen Bestandszahlen nach Kenntnis der Bundesregierung profitieren, wenn die Mindestansprüche für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren mindestens 24 Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben, für über 50-jährige Erwerbslose auf 18 Monate, für über 55-jährige Erwerbslose auf 24 Monate, und für über 60-jährige Erwerbslose auf 36 Monate erhöht würden sowie zusätzlich für jedes Betragsjahr, das über die Dauer der Versicherungspflicht von 24 Monaten hinausgeht, ein Anspruch auf einen weiteren Monat Arbeitslosengeld-Bezug entstünde (bitte für die genannten Altersstufen differenziert nach Männern und Frauen angeben), und welche Kosten würden dadurch entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2017

Hinweise auf Zahlen zu zusätzlichen Arbeitslosengeldbeziehenden bei einer Veränderung von Rahmenfrist und Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes lassen sich dem Aktuellen Bericht 12/2015 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung entnehmen, der unter dem folgenden Link veröffentlicht wurde: http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1512.pdf

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit beendeten im Januar 2017 rund 43 000 Personen den Bezug von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit aus dem Grund „Auslaufen des Anspruchszeitraums“. Von allen 366 000 über 50-jährigen Arbeitslosengeldbeziehenden bezog mit rund 315 000 die große Mehrheit seit weniger als einem Jahr Arbeitslosengeld. Diese und weitere Angaben stehen unter dem Link <http://statistik.arbeitsagentur.de> im Menü „Statistik nach Themen“, Auswahl „Leistungen SGB III“, Auswahl „Arbeitslosengeld“ zum Abruf bereit.

Weitere Erkenntnisse zu Fallzahlen und den finanziellen Auswirkungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

60. Abgeordnete
Erika Steinbach
(fraktionslos)
- Wieso übernimmt die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter die Kosten für den Erwerb des Führerscheins durch Asylbewerber, wenn gleichzeitig keine hinreichenden Berufsqualifikationen vorhanden sind, um diese Asylbewerber in Deutschland sinnvoll in Arbeitsprozesse einzubinden, oder die negative Bescheidung des Asylverfahrens theoretisch möglich bleibt (n-tv.de/panorama/Fahrschulen-freut-Fluechtlingsansturm-article19638847.html, epochtimes.de/politik/deutschland/fahrschulen-von-asylbewerbern-bestuermt-jobcenter-zahlt-haeufig-a2033579.html, welt.de/regionales/nrw/article155849404/Wenn-Fluechtlinge-den-Fuehrerschein-machen.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. März 2017

Zur Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann die Bundesagentur für Arbeit bzw. können die Jobcenter Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) bzw. § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) i. V. m. § 44 SGB III erbringen, soweit dies für die berufliche Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person notwendig ist. Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch die Übernahme der Kosten für den Führerscheinerwerb möglich.

Für Flüchtlinge, über deren Schutzstatus noch nicht entschieden ist (Gestattete), liegt die Zuständigkeit allein bei den Agenturen für Arbeit. Auch bei dieser Personengruppe ist maßgeblich, ob eine Förderung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Nach § 131 SGB III können sie frühzeitig Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, um so rasch wie möglich eine Eingliederung zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

61. Abgeordneter
Jürgen Klimke
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung Stellung zum Entschließungsantrag des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus vom 18. März 2016 (Bundesratsdrucksache 78/16) beziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. März 2017**

Die Stellungnahme der Bundesregierung wird dem Bundesrat nach Abschluss der Prüfung der im Entschließungsantrag geforderten Maßnahmen übermittelt.

Maßstab der Prüfung in Bezug auf die Regelung von Verboten oder Beschränkungen des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten ist das Vorliegen der in § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes normierten Voraussetzungen für den Erlass derartiger Regelungen durch Verordnung. Ein Verbot des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten kann durch Verordnung demnach nur erlassen werden, wenn die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können und diesen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, wirksam begegnet werden kann.

62. Abgeordneter
Jürgen Klimke
(CDU/CSU)
- Stimmt die Bundesregierung der Annahme zu, dass aufgrund der Tatsache, dass bei der Hälfte der Zirkuskontrollen im Jahr 2011 Verstöße gegen die Haltungsanforderungen für die Tiere festgestellt wurden, davon auszugehen ist, dass die derzeit geltenden Bestimmungen für die tierschutzgerechte Haltung unter den Bedingungen des Zurschaustellens an wechselnden Orten nicht realisierbar sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. März 2017**

Die Durchführung von Kontrollen in Zirkusbetrieben obliegt den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden der Länder. Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Daten über die Art und Häufigkeit von Verstößen gegen Haltungsanforderungen vor, die im Rahmen von Kontrollen der zuständigen Behörden festgestellt wurden.

Aus Sicht der Bundesregierung können zudem aus der Häufigkeit von Beanstandungen als alleiniges Kriterium keine weiteren Schlüsse gezogen werden. Hierzu müssten weitere Aspekte wie die Art der Verstöße

und der Kontrollen (beispielsweise die Risikoorientierung) betrachtet werden.

63. Abgeordneter
Jürgen Klimke
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode unternommen, um die Situation der Tiere in Zirkusbetrieben zu verbessern, und welche Maßnahmen sind noch geplant vor Ablauf der Legislaturperiode?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. März 2017**

Am 7. Mai 2014 wurde das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren in einer grundlegend überarbeiteten Fassung veröffentlicht und ist somit auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Der Anwendungsbereich des Säugetiergutachtens umfasst grundsätzlich die Haltung aller im Gutachten behandelten Säugetiere, einschließlich der in Zirkusbetrieben gehaltenen Tiere, sofern nicht davon abweichende Bestimmungen der vom damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Jahr 2000 herausgegebenen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ gelten. Es stellt sowohl für die Tierhalter als auch für die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder eine wertvolle Hilfe bei der Auslegung der allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes dar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

64. Abgeordneter
Jürgen Klimke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Überarbeitung der sogenannten Zirkusleitlinien (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2690), und wenn ja, wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. März 2017**

Eine Prüfung des Überarbeitungsbedarfs für die „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ kann erst nach Abschluss der in Frage 61 dargestellten Prüfung durchgeführt werden.

65. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kälber mit einem Gewicht unter 80 kg wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 aus Deutschland exportiert (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tiere und Zielland), und sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den langen Kälbertransporten innerhalb der Europäischen Union, bei denen es nach Medienberichten zu erheblichen Tierschutzproblemen kommt (www1.wdr.de/fernsehen/tiere-suchen-ein-zuhause/kaelbertransport-102.html) und in Folge dessen die Gesundheit der Kälber nicht gewährleistet werden kann, und dem hohen Einsatz von antibiotischen Tierarzneimitteln in der Kälberhaltung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. April 2017**

Die Außenhandelsstatistik weist für die Warennummer 01022910 (Hausrinder, lebend, bis 80 Kilogramm) für die Jahre 2013 bis 2016 folgende Ausfuhren aus Deutschland auf:

Zielland	Ausfuhren lebender Kälber 2013-2016 (Stück)
EU	2.435.759
davon	
Niederlande	2.035.170
Spanien	232.898
Belgien	88.859
Frankreich	28.451
Polen	24.045
Italien	22.701
Ungarn	2.413
Luxemburg	767
Irland	278
Österreich	99
Tschechische Republik	44
Lettland	34
Drittländer	56
davon	
Libyen	56
Insgesamt	2.435.815

Quelle: Statistisches Bundesamt

Viele Faktoren, darunter auch Transporte, können auf den Gesundheitszustand von Kälbern einwirken. Werden Kälber auf den Transporten entgegen den tierschutzrechtlichen Vorschriften nicht angemessen versorgt, so kann das zum Auftreten von bakteriellen Infektionserkrankungen beitragen, die eine Behandlung mit Antibiotika notwendig machen.

66. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht entwöhnte Kälber im Alter von zwei Wochen bis acht Wochen fachgerecht gefüttert, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die maximale Transportdauer von Kälbern auf acht Stunden zu begrenzen, damit die Kälber abgeladen und mittels entsprechender altersgerechter Tränketeknik versorgt werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. April 2017**

Die fachgerechte Fütterung von Kälbern ist der einschlägigen Literatur zu entnehmen (z. B.: Ernährung landwirtschaftlicher Nutztiere. Ernährungsphysiologie, Futtermittelkunde, Fütterung. Heinz Jeroch, Winfried Drochner, Ortwin Simon. 2., überarbeitete Auflage 2008. Eugen Ulmer, Stuttgart. ISBN 978-3-8252-8180-9).

Die Bundesregierung hat sich gegenüber der Europäischen Kommission wiederholt dahingehend positioniert, dass die maßgebliche europäische Rechtsgrundlage zum Tierschutz beim Transport, die Verordnung (EG) Nr. 1/2005, angepasst werden sollte. In einem gemeinsamen Positionspapier aus dem Jahr 2014 fordern Dänemark, die Niederlande und Deutschland, Kälber bis zum Alter von vierzehn Tagen als nicht transportfähig und Kälber bis zum Alter von zwei Monaten als nicht entwöhnt zu definieren. Mit dieser Konkretisierung würde erreicht, dass Kälber bis zum Alter von zwei Monaten in Zeitabständen von höchstens neun Stunden angemessen versorgt werden müssten. Weitere Forderungen des Positionspapiers sind, die Anzahl von Aufenthalten, die ein Kälbertransport an Sammel- oder Kontrollstellen einlegen kann, zu begrenzen und für Schlachttiere eine maximale Beförderungsdauer von acht Stunden festzulegen. Im Rahmen des Rates für Landwirtschaft und Fischerei vom November 2016 haben Belgien, Dänemark, die Niederlande, Österreich, Schweden und Deutschland der Forderung nach einer Revision der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Nachdruck verliehen.

67. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche und EU-Behörden im Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung von chemikalischen Wirkstoffen, um manipulierte Studien zu identifizieren und von der Bewertung auszunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 4. April 2017**

Alle zur Bewertung von chemischen Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel vorliegenden Studien werden unabhängig von der Herkunft auf Plausibilität der Versuchsdurchführung und der berichteten Ergebnisse geprüft. Um Fehler bei der Ableitung der Studienergebnisse oder Manipulationen auszuschließen, wird die Validität der berichteten Daten anhand der Einzel- oder Rohdaten geprüft, die in der Regel nur bei Studien nach

anerkannten Testrichtlinien wie z. B. die der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verfügbar sind und auch vorgelegt werden.

Mit der Einführung des OECD-weit geltenden Zertifizierungssystems der Guten Labor Praxis (GLP), das rechtsverbindlich im Chemikaliengesetz festgelegt ist, hat insbesondere der Studienleiter bei Manipulationen mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Die Einhaltung der Vorschriften wird in Deutschland von den zuständigen Landesbehörden überwacht.

Studienergebnisse oder Schlussfolgerungen in Publikationen werden im Rahmen der Chemikalienbewertung (-prüfung) grundsätzlich nicht übernommen, sondern werden am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik überprüft, bevor sie weitere Verwendung finden. Die Ergebnisse der behördlichen Studienüberprüfung im Rahmen der Risikobewertung für Pflanzenschutzmittel sind öffentlich und grundsätzlich im Internet verfügbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

68. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) An welchen Veranstaltungen, Terminen der Consultingunternehmen KPMG AG, P3 group GmbH & ESG GmbH, PWC und Ernst & Young GmbH waren Vertreter des BMVg oder des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) in den Jahren 2015 und 2016 zugegen?
69. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) An welchen Veranstaltungen, Terminen des BMVg und des BAAINBw waren Vertreter der Consultingunternehmen KPMG AG, P3 group GmbH & ESG GmbH, PWC und Ernst & Young GmbH in den Jahren 2015 und 2016 zugegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. April 2017

Die Fragen 68 und 69 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundeswehr ist einer der größten öffentlichen Auftraggeber. Ein maßgeblicher Anteil der Aufträge wird dabei im Rüstungsbereich vergeben. Daher findet auf allen Ebenen ein professioneller ständiger Austausch mit der Industrie und Wirtschaft statt. Dies ist insbesondere aufgrund der Vielzahl der im Rüstungsbereich laufenden Projekte und deren Komplexität erforderlich.

Eine systematische Erfassung der Teilnahme von Vertretern des BMVg und des BAAINBw an Veranstaltungen, Terminen, Gesprächen der Wirtschaft und der Industrie erfolgt daher aufgrund der vielfältigen Arbeits- und Vertragsbeziehungen nicht. Gleiches gilt hinsichtlich der Teilnahme von Vertretern der von Ihnen genannten Unternehmen an Veranstaltungen, Terminen, Gesprächen des BMVg und des BAAINBw.

70. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) In die Arbeit wie vieler Integrierter Projektteams (IPT) von Rüstungsbeschaffungsprojekten waren Vertreter von KPMG, P3 Group, PWC und Ernst & Young Group in den Jahren 2015 und 2016 eingebunden, und wieviel Prozent aller IPTs waren das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. April 2017

Vertreter der von Ihrer Frage umfassten Unternehmen waren in den Jahren 2015 und 2016 nicht in die Arbeit der IPTs von Rüstungsbeschaffungsprojekten im BAAINBw eingebunden.

71. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.) Wie lief im Fall der in einer Email vom 14. Februar 2017 an den litauischen Parlamentspräsidenten Pranckietis behaupteten Vergewaltigung eines jungen Mädchens in Litauen durch Soldaten der Bundeswehr (vgl. <https://www.heise.de/tp/features/Litauen-Fake-News-zielen-auf-Bundeswehrsoldaten-13629544.html>) die Abstimmung mit den litauischen Behörden ab, und wodurch kam das BMVg zu der Einschätzung, dass es sich bei der Meldung um Fake News handelte (bitte mit Angabe des Datums)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. März 2017

Das deutsche Bundeswehrkontingent in Litauen wurde am 15. Februar 2017 durch das litauische Verteidigungsministerium über die in der Fragestellung genannten Behauptungen in Kenntnis gesetzt. Dabei wurde mitgeteilt, dass sich die litauische Militärpolizei sowie die örtlich zuständige litauische Polizei mit dem Vorgang befasst haben und die Ermittlungen keine Indizien im Sinne der Behauptungen erbracht hätten. Ferner wurde mitgeteilt, dass die litauischen Behörden daher von einer Desinformation („Fake News“) ausgehen.

Das Bundesministerium der Verteidigung erhielt auf dem Dienstweg am Abend des 15. Februar 2017 von dem Vorfall Kenntnis.

Zum beschriebenen Sachverhalt ermitteln weiterhin die litauischen Behörden, um den Verantwortlichen für die Desinformation ausfindig zu machen.

72. Abgeordnete

Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zwischenzeitlich über die Luftangriffe der gemeinsamen Koalition am 9. März 2017 auf das syrische Dorf Al Matab (nach Medienberichten gab es mindestens 14 tote Zivilisten, vgl. www.focus.de/politik/ausland/islamischer-staat/isis-terror-im-news-ticker-usa-unterstuetzen-rakka-offensive-mit-artilleriegeschuetzen_id_6760891.html), am 16. März 2017 in Al-Dschinnah (nach Medienberichten gab es mindestens 42 tote Zivilisten, vgl. www.stern.de/politik/ausland/syrien-mindestens-42-tote-bei-luftangriff-auf-moschee-bei-aleppo-7371976.html) und am 21. März 2017 auf eine Schule in Al-Mansura (nach Medienberichten gab es über 30 tote Zivilisten, vgl. www.tagesschau.de/ausland/syrien-angriff-schule-107.html) in Erfahrung bringen können, nachdem der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ralf Brauksiepe in der Fragestunde am 22. März 2017 erklärt hat, die Bundesregierung würde bei solchen Vorfällen selbstverständlich immer bei den USA als Bündnispartner nachfragen (Plenarprotokoll 18/224)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe

vom 6. April 2017

Es werden grundsätzlich alle Lufteinsätze, bei denen Zivilisten mutmaßlich zu Schaden gekommen sind, durch das für die Operation Inherent Resolve (OIR) zuständige Hauptquartier Combined Joint Task Force OIR untersucht. Dies ist auch bei den in der Fragestellung angesprochenen Vorgängen der Fall. Insofern haben die in der Fragestunde vom 22. März 2017 gem. Plenarprotokoll 18/224 gegebenen Auskünfte weiterhin Bestand.

Weitere Erkenntnisse bezüglich der Medienberichte zu den Vorkommnissen in Al-Matab und Al-Dschinnah liegen darüber hinaus bislang nicht vor.

Nähere Informationen bezüglich des Medienberichts zu Al-Mansura vom 22. März 2017 wurden durch den Generalinspekteur der Bundeswehr am 29. März 2017 in geheimer Sitzung des Verteidigungsausschusses gegeben. Darüber hinaus liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

73. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie reagiert die Bundesregierung gegenüber den Bündnispartnern innerhalb der „Koalition der Willigen“ im Hinblick auf die steigende Zahl ziviler Opfer in Syrien durch den gemeinsamen Militäreinsatz „Inherent Resolve“ und die Berichte über eine Flexibilisierung der Einsatzregeln durch die neue US-amerikanische Regierung (vgl. www.rponline.de/politik/ausland/al-rakka-usa-schicken-medienberichten-zufolge-marines-nach-syrien-aid-1.6677456)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 6. April 2017**

Die Bundesregierung setzt sich als Mitglied der Anti-IS-Koalition im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel dafür ein, zivile Opfer zu vermeiden und folgt damit auch den in der Koalition gültigen Regelungen des Befehlshabers für die Luftoperationen zur Vermeidung ziviler Opfer.

Bei der Zielauswahl, den Planungen zum Waffeneinsatz sowie der Waffenwahl – jeweils ohne Beteiligung der Bundeswehr – ist danach ein strenger Maßstab zur Vermeidung ziviler Opfer anzulegen. Im Übrigen sind alle Mitglieder der Anti-IS-Koalition verpflichtet, bei der Auswahl der Ziele in Übereinstimmung mit den Vorgaben des humanitären Völkerrechts vorzugehen.

Im Hinblick auf die Einsatzregeln wird auf die Äußerungen des Befehlshabers des für die Operation zuständigen Hauptquartiers, Generalleutnant (USA) Townsend vom 28. März 2017 verwiesen, in denen er sowohl für die Koalition als auch für die USA geringe Anpassungen der Einsatzregeln bestätigt, die jedoch keine Änderungen im Hinblick auf die Vermeidung ziviler Opfer beinhalten (<https://www.defense.gov/News/Transcripts/Transcript-View/Article/1133033/departement-of-defense-briefing-by-gen-townsend-via-telephone-from-bagdad-iraq>).

74. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurde der Auftrag zur Erstellung eines Projektplans zum Waffensystem A400M (vgl. Bekanntmachung über vergebene Aufträge der EU 2017/S 051-095208) nicht an eines der Konsortien vergeben, die Teil des Rahmenvertrages Projektmanagementunterstützung des BAAINBw sind, und wie hoch sind die Kosten dieses Auftrages?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 31. März 2017**

Der Rahmenvertrag Projektmanagementunterstützung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) wurde am 24. März 2017 geschlossen, so dass frühestens ab diesem Zeitpunkt Leistungen abgerufen werden können.

Die Entscheidung über die Vergabeart zum Vertrag „Fortführung A400M Projektplan“ wurde im März 2016 getroffen. Die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Projektplans zum Waffensystem A400M erfolgte am 1. März 2017. Mit der Auftragsvergabe sollte die Fortführung der Leistung und damit die kontinuierliche Projektunterstützung gewährleistet werden.

Bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe wurde der Auftragswert des Vertrages nicht angegeben, da dies als Geschäftsgeheimnis des bezuschlagten Unternehmens einzustufen ist. Die Nichtveröffentlichung des Auftragswertes findet ihre Grundlage in den § 39 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 35 Absatz 2 Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie § 5 VgV bzw. § 6 VSVgV.

Aufgrund der angegebenen Art des gewählten Vergabeverfahrens nach VSVgV handelt es sich um einen Auftrag oberhalb des Schwellenwertes von (derzeit) 418 000 Euro.

75. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Verflechtungen hat die Überprüfung der Firmenverflechtungen der Luft- und Raumfahrt- sowie der Drohnen und Lenkflugkörperindustrie (vgl. Bekanntmachung über vergebene Aufträge der EU 2017/S 051-095208 Abschnitt IV) im Allgemeinen aufgezeigt, und inwiefern ergeben sich daraus Verflechtungen der Unternehmen, die Teil des Rahmenvertrages Projektmanagementunterstützung des BAAINBw sind mit der Luft- und Raumfahrt- sowie der Drohnen und Lenkflugkörperindustrie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. April 2017

Die im Zuge der beabsichtigten Vergabe von Dienstleistungen zur Fortführung des A400M Projektplans durchgeführte Überprüfung von Firmenverflechtungen in der Luft- und Raumfahrt- sowie der Drohnen- und Lenkflugkörperindustrie hatte die Frage der Herstellerunabhängigkeit der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (I-ABG) zum Gegenstand.

Ein darüberhinausgehender Untersuchungszweck war nicht gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

76. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist die Mitgabe von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch bei der Entlassung von Patientinnen und Patienten aus dem Krankenhaus vor einem Wochenende oder Feiertag im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erlaubt, und inwiefern besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um klarzustellen, dass es sich dabei nicht um einen Straftatbestand handelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 30. März 2017

Eine Abgabe von Betäubungsmitteln zum Zwecke eines späteren Verbrauchs setzt eine patientenindividuelle ärztliche Verschreibung auf einem Betäubungsmittelrezept nach der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung voraus.

Die Abgabe von Arzneimitteln – einschließlich Betäubungsmitteln – durch eine Krankenhausapotheke kann nach § 14 Absatz 7 Satz 3 Apothekengesetz erfolgen. Bei Beachtung der gesetzlichen arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorgaben sind keine strafrechtlichen Tatbestände erfüllt. Es besteht daher aus Sicht der Bundesregierung kein gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort vom 27. Februar 2017 zur Frage Nummer 53 (Bundestagsdrucksache 18/11365).

77. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine nationale digitale Gesundheitsbibliothek mit berufspraxistauglichen Informationen zu Diagnostik und Therapie aufzubauen (vgl. Ärzte Zeitung, 20. März 2017: „Wie kommt das Wissen in die Praxis?“), und in welchen mit Deutschland vergleichbaren Industrieländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vergleichbare Einrichtungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 29. März 2017

Die Informationsversorgung in der Medizin wird in Deutschland durch eine Vielzahl von Einrichtungen sichergestellt. Medizinisches Wissen wird in vielfältiger Weise publiziert und verbreitet. Die Bundesregierung setzt sich auf verschiedenen Ebenen für eine gute, evidenzbasierte und interessenunabhängige Informationsversorgung in der Medizin ein (siehe hierzu die Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Vogler, Sabine Zimmermann (Zwickau), Nicole Gohlke und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Drohende Verschlechterung des Zugangs zu medizinischem Wissen in Deutschland“;

Bundestagsdrucksache 18/8518). Evidenzbasiertes medizinisches Wissen wird von vielen praktisch tätigen Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Einrichtungen nachgefragt. Vor dem Hintergrund wachsender digitaler Datenbestände wird eine zielgerichtete Aufbereitung und Verfügbarkeit dieser Informationen immer wichtiger. Eine Vielzahl von Akteuren ist gefordert, die damit verbundenen rechtlichen, technischen und strukturellen Fragen einer besseren und schnelleren Verfügbarkeit medizinischen Wissens im berufspraktischen Alltag zu lösen. Die Bundesregierung fördert seit Jahren wichtige Initiativen für eine bessere Verfügbarkeit und Verbreitung evidenzbasierter medizinischer Informationen wie z. B. die Förderung von Cochrane Deutschland, von ZB MED Informationszentrum Lebenswissenschaften, des Deutschen Registers Klinische Studien oder die Informationsbereitstellung durch das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information. Auch die Förderung des freien Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen (Open Access) trägt zu einer besseren Verfügbarkeit von medizinischem Wissen bei. Wichtige Informationsinfrastrukturen existieren auch in anderen Industrieländern. Internationale Bedeutung haben zum Beispiel die Cochrane Library im Vereinigten Königreich und Pubmed in den USA.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

78. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Woher stammen und wie alt sind die Daten, auf deren Grundlage im Produktinformationssystem PRINS zum Bundesverkehrswegeplan Abbildung 4 zum BVWP-Projekt 2-020-V01 sowie die dieser zugrundeliegenden Prognosen der Verkehrsströme erstellt wurden, aus welcher hervorgeht, dass die Linie N32 RP (heutige Linie RB26) im Planfall entfällt, was eine Reduzierung des Zugangebots am Bahnhof Hürth-Kalscheuren bedeuten würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. April 2017

Die Darstellung des BVWP-Projekt 2-020-V01 im PRINS beruht auf der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) für den Rhein-Ruhr-Express (RRX) aus dem Jahr 2016.

79. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Planung für die Verwirklichung des Schallschutzes an der Bahnstrecke Göttingen – Kassel/Wilhelmshöhe – Fulda insbesondere bei Witzenhausen, Ortsteil Gärtenbach (bitte eine Auflistung des Baubeginns, der Fertigstellung, der Art des Schallschutzes und der Kosten für jeden einzelnen Streckenabschnitt bzw. Termin für den Abschluss dieser Planung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. April 2017

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Witzenhausen, Ortsteil Gertenbach, im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes enthalten. Die DB Netz AG hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass derzeit die schalltechnische Untersuchung noch in Bearbeitung ist. Aus diesem Grund können Aussagen über den Umfang von Maßnahmen noch nicht getroffen werden.

80. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat sich die Bundesregierung bereits zur Bitte der Umweltministerkonferenz vom 2. Dezember 2016 positioniert, welche beinhaltet zu prüfen, ob – etwa durch eine Fortschreibung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – eine Verpflichtung zur bedarfsgerechten Hinderniskennzeichnung für neue Windkraftanlagen eingeführt werden sollte, und zu wann plant sie ggfs. einen entsprechenden verpflichtenden Einsatz von Technologien zur bedarfsgerechten Befeuern von Windkraftanlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 31. März 2017

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Bericht für die Umweltministerkonferenz (UMK).

81. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann (bitte konkretes Datum nennen) wird die Bundesregierung das Hongkong-Abkommen zum Recycling von Schiffen unterzeichnen, und welche vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung des Hongkong-Abkommens wurden bereits umgesetzt (bitte konkrete Gesetze bzw. Verordnungen nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2017**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen von Hongkong am 18. August 2009 im Rahmen der diplomatischen Konferenz unterzeichnet.

In Vorbereitung der Umsetzung des Übereinkommens von Hongkong sowie auch der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen ist das Seeaufgabengesetz um entsprechende Verordnungsermächtigungen für den Bereich des Abwrackens von Schiffen ergänzt worden. Eine weitere Änderung des Seeaufgabengesetzes, die die Grundlage für die Aufgabenzuweisungen an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik und Telekommunikation schafft, befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die weiteren erforderlichen nationalen Vorschriften werden im Zuge einer Vierten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt geschaffen.

Diese Verordnung ist zurzeit in Bearbeitung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

82. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Welche finanzielle Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2016 für die soziale Wohnraumförderung von den Ländern tatsächlich aufgewendet (bitte nach Bundesländern sowie Mittelabfluss und Mittelverwendung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. April 2017**

Der Bundesregierung liegt der für die Unterrichtung des Bundestags zum 31. Mai 2017 erforderliche Bericht der Länder über den Einsatz der Bundesmittel für die Wohnraumförderung 2016, der auch Angaben zum finanziellen Mitteleinsatz der Länder enthalten soll, bislang nicht vor.

83. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen finanziellen und nicht-monetären Konsequenzen rechnet die Bundesregierung aufgrund der nicht vollständigen Umsetzung der Aarhus-Konvention in Deutschland im Rahmen einer Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes, und wie plant sie, diese noch abzuwenden (bitte Zeitplan angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2017**

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ (Bundestagsdrucksache 18/9526) sollen die von der 5. Vertragsstaatenkonferenz der UN ECE Aarhus-Konvention festgestellten Umsetzungsdefizite im deutschen Recht beseitigt werden.

Die Bundesregierung rechnet aktuell damit, dass der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner nächsten Sitzungswoche (17. KW) abschließend beraten wird. Die anschließende Befassung des Bundesrates wird dann entweder im Mai oder im Juni 2017 erfolgen.

Völkerrechtlich drohen wegen einer nicht vollständigen Umsetzung der Aarhus-Konvention keine finanziellen Konsequenzen, solche können sich alleine aus dem EU-Recht ergeben. Soweit der oben genannte Gesetzentwurf auch der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14) dient, war Gegenstand des Urteils allerdings nicht die nicht vollständige Umsetzung der Aarhus-Konvention, sondern eine fehlerhafte Umsetzung der UVP-Richtlinie. Zu möglichen finanziellen Folgen einer fortwährenden Nichtumsetzung des EuGH-Urteils verweise ich auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 2/283 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11470). Die EU hat bisher keine Schritte gegen Deutschland wegen nicht vollständiger Umsetzung der Aarhus-Konvention oder wegen Nichtumsetzung des EuGH-Urteils eingeleitet.

Deutschland ist allerdings verpflichtet, dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) regelmäßig über den Umsetzungsstand im deutschen Recht zu berichten. Dementsprechend hat die Bundesregierung das ACCC zuletzt mit Schreiben vom 15. März 2017 über den aktuellen Sachstand unterrichtet. Das ACCC bereitet derzeit seinen abschließenden Bericht zur Umsetzung des Beschlusses V/9h durch Deutschland vor. Ein hierauf basierender Beschlussentwurf wird sodann der im September 2017 tagenden 6. Vertragsstaatenkonferenz vorgelegt.

Inhalt des Beschlusses wird die Feststellung sein, ob Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention nachgekommen ist oder nicht. Weitere völkerrechtliche Reaktionsmöglichkeiten durch die Vertragsstaatenkonferenz ergeben sich aus Nummer 37 des Beschlusses I/7 – „Review of Compliance“ der 1. Vertragsstaatenkonferenz. (ECE/MP.PP/2/Add.8).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

84. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe bekommt das Deutsche Schiff-
fahrtsmuseum (Bremerhaven) aktuell eine „VIP+“-
Förderung über das Bundesministerium für Bil-
dung und Forschung, und wann wurde ein ent-
sprechender Förderantrag gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 5. April 2017

Ein Förderantrag des Deutschen Schiffahrtsmuseums im Rahmen der Fördermaßnahme „Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist bisher nicht eingegangen. Das Deutsche Schiffahrtsmuseum erhält daher keine Förderung im Rahmen von VIP+.

85. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, um Daten zur Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Behinderungen zu gewinnen, seit erstmals 2008 und erneut 2013 im „Bundesbericht zum Wissenschaftlichen Nachwuchs“ ein Mangel an statistischen Daten und empirischen Befunden in diesem Bereich festgestellt wurde, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um diesen Mangel an Daten und Befunden bis zum nächsten „Bundesbericht zum Wissenschaftlichen Nachwuchs“ zu beheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 31. März 2017

Durch von der Bundesregierung ergriffene Maßnahmen konnte die Erhebung und Auswertung von Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs kontinuierlich und substantiell verbessert werden. In Folge der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes, die zum 1. März 2016 in Kraft getreten ist, werden ab 2018 empirisch valide Daten zur Grundgesamtheit des wissenschaftlichen Nachwuchses vorliegen. Auf dieser Grundlage werden erstmals weitere Untersuchungen auch zum wissenschaftlichen Nachwuchs mit Behinderungen möglich sein.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Hochschulen bei der Erfassung der Promovierenden und fördert die Koordinierungsstelle Nachwuchsinformationen des Universitätsverbands zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland (UniWiND). UniWiND hat den Hochschulen empfohlen, auf freiwilliger Basis Daten zu erheben, die über die Berichtspflichten der amtlichen Statistik hinausgehen. Dazu zählt auch das Kriterium „D07.02 Beeinträchtigungen: freiwillige Angabe zum Vorliegen von Beeinträchtigungen/Schwerbehinderungen.“ (vgl. UniWiND-Publikationen Band 7: Promovierendenerfassung. Leitfaden für einen einheitlichen Datensatz).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

86. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begegnet die Bundesregierung der u. a. von Global Policy Watch geäußerten Kritik, dass die aktuellen Indikatoren zur SDG-Messung (SDG = Sustainable Development Goals = Ziele für nachhaltige Entwicklung), insbesondere der inoffizielle SDG-Index des Sustainable Development Solutions Network (SDSN) und der Bertelsmann Stiftung, durch ihren stark verengenden Fokus auf das Wirtschaftswachstum, und durch die nicht ausreichende Berücksichtigung grenzüberschreitender Faktoren – wie des CO₂-Ausstoßes – sowie durch die Vernachlässigung von Sozialgütern (Solidarität, Hilfsbereitschaft, Gastfreundschaft) ein verzerrtes Bild von der Bilanz der Nachhaltigkeitsziele zeichnet (www.globalpolicywatch.org/blog/2017/03/10/the-wrong-message-redundancy-and-unilateralism-in-measuring-the-sdgs/), und teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass dieser Ansatz – der Fortschritte der Entwicklungsländer nur bedingt messen kann – die Akzeptanz der SDGs insgesamt in Frage stellen könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. April 2017

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung für einen effizienten Prozess zur Überprüfung der Agenda eingesetzt. Dies ist Ausdruck ihres Verständnisses, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 nur möglich ist, wenn diese auch gemessen wird. Der inoffizielle SDG Index des Sustainable Development Solutions Network (SDSN) und der Bertelsmann Stiftung stellt in diesem Sinne eine innovative Ergänzung zu den formalen Arbeiten der Vereinten Nationen und hier insbesondere des High-Level-Political Forums dar, indem er Defizite bei der Zielerreichung durch die Messung einer Vielzahl von Indikatoren, auch aus dem sozialen und ökologischen Bereich, identifiziert. Ein Fokus auf Wirtschaftswachstum im Indikatorensystem ist daher grundsätzlich nicht gegeben.

Den Bedarf, grenzüberschreitende Auswirkungen wie beispielsweise den globalen Fußabdruck nationalen Konsums in der Erstellung des SDG-Index aufzugreifen, sieht die Bundesregierung und hat dies an das SDSN und die Bertelsmann Stiftung kommuniziert. BMZ und BMUB wirken darauf hin, dass zukünftige SDG-Index-Aufstellungen dahingehend angepasst und grenzüberschreitende und globale Effekte berücksichtigt werden.

Die Akzeptanz der SDGs, die in einem mehrjährigen, akteursübergreifenden Prozess entwickelt und mit der Agenda 2030 von 193 Ländern verabschiedet wurden, sieht die Bundesregierung durch den Index des SDSN und der Bertelsmann Stiftung nicht gefährdet.

Berlin, den 7. April 2017

